

Finanzausschuss
Wortprotokoll

127. Sitzung

Berlin, den 22.04.2009, 10:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB
Gabriele Frechen, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

BT-Drucksache 16/12255

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 16/12599

Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Michael Goldmann, Dr. Hermann Otto Solms,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Reform der Anlegerentschädigung in Deutschland

BT-Drucksache 16/11458

Beginn: 10.02 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 127. Sitzung des Finanzausschusses. Thema der öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze“ und die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“, die den Sachverständigen nachträglich zugesandt wurde. Ebenfalls Gegenstand der Anhörung ist der Antrag der Fraktion der FDP „Reform der Anlegerentschädigung in Deutschland“. Der liegt Ihnen auch vor. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre Stellungnahme zukommen zu lassen, sind sie an alle Mitglieder des Ausschusses, aber auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses - den ich Ihnen übrigens auch sonst empfehle, es lohnt sich, hier mal reinzuschauen -, sie werden auch Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Ich begrüße des Weiteren Frau Staatssekretärin Nicolette Kressl neben mir und die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und anderer Ausschüsse sowie die Vertreter der Medien. Im Hauskanal 1 wird das Parlamentsfernsehen die Anhörung live übertragen. Das ist auch der Grund, warum wir die Vorhänge zuziehen mussten. Wir entschuldigen uns bei Ihnen, denn eigentlich hat man dieses Gebäude so gebaut, dass Sie den Blick haben. Aber Sie sehen, das ist nicht alles so! Denn eines wollten wir nicht, gemeinsam zu diskutieren, ob man die Sonne verhängt. Wir sind ja froh, dass sie scheint. Thema der heutigen Anhörung - wir wollen die zwei Stunden, die uns zur Verfügung stehen, gut nutzen, daher nur einige, wenige Stichworte zum heutigen Thema -: In Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung soll mit dem Gesetzentwurf die Mindestdeckung der Anlegerentschädigung ab 30. Juni dieses Jahres von 20 000 auf 50 000 Euro erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist ab dem 31. Dezember 2010 auf dann 100 000 Euro vorgesehen. Die Auszahlungsfrist wird auf höchstens 30 Tage verkürzt. Die bisherige Verlustbeteiligung des Anlegers in Höhe von 10 Prozent wird abgeschafft. Ziel des Gesetzentwurfs ist ein verbesserter Anlegerschutz mit höheren Beiträgen der Banken an den Sicherungssystemen, an denen diese beteiligt sind. Die Änderungen dienen der Stärkung des Vertrauens in das deutsche Kredit- und Wertpapierwesen und in die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtungen. Die Fraktion der Freien Demokraten fordert mit ihrem Antrag die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des gesamten Anlegerentschädigungsrechts. Nach unserem Zeitplan ist eine weitere Beratung im Finanzausschuss am 6. Mai vorgesehen. Am Mittwoch, den 13. Mai, ist die abschließende Beratung im Ausschuss und am 14. Mai im Plenum in zweiter und dritter Lesung. Die Anhörung wollen wir bis ca. 12.00 Uhr durchführen. Sie muss auch zu diesem Zeitpunkt beendet sein, da wir um 12.30 Uhr eine weitere öffentliche Anhörung haben zum

Thema „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“. Ich wollte Ihnen das nur sagen, damit Sie sehen, dass all diese Themen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages laufen und wir in der Tat der gegenwärtig mit am meisten geforderte Ausschuss sind. Ich darf meine Kolleginnen und Kollegen bitten, höchstens zwei Fragen an höchstens zwei Sachverständige zu stellen, damit ich das nicht korrigieren muss. Und eine weitere Bitte: Bitte immer zu Beginn sagen, an wen sich die Frage richtet, damit wir das sofort aufnehmen können und die entsprechenden Sachverständigen wissen, dass sie angesprochen sind. Die Fraktionen melden uns ihre Fragesteller. Ich weise noch darauf hin, dass natürlich ein Wortprotokoll erstellt wird. Diese Anhörung wird infolgedessen mitgeschnitten. Nicht alle Punkte werden in deutscher Sprache behandelt. Wir haben einen italienischen Gast. Herr Moretti ist da. Ich verweise für die, die nicht des Italienischen mächtig ist, auf die Möglichkeit, sie der Übersetzung zu bedienen. Es wird ein Protokoll erstellt. Ich rufe die jeweiligen Fragesteller auf. Ich bitte die Mikrophone anschließend wieder abzuschalten. Wir beginnen mit der ersten Fragestellung. Die erste Fragestellung kommt aus der Fraktion der CDU/CSU. Es ist der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU, Kollege Otto Bernhardt. Ich gebe ihm das Wort zur Fragestellung. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhard (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte den Zentralen Kreditausschuss und den Verband der Auslandsbanken fragen. Sie wissen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise in Deutschland über grundlegende Veränderungen der Einlagensicherung diskutiert wurde. Sie kennen die Pläne, die in diesem Zusammenhang auf den Tisch kamen. Sie wissen, dass es uns allen darum geht, das gute deutsche System weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang habe ich zwei konkrete Fragen: Erstens: Ist das, was hier vorliegt, aus Ihrer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung zur Verbesserung? Die zweite Frage: Wie beurteilen Sie das, was wir jetzt für Deutschland ein Stück weit verändern wollen, im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Otto Bernhardt. Ich gehe zunächst zum Zentralen Kreditausschuss. Herr Dirk Cupei, Sie haben das Wort.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Dirk Cupei für den Zentralen Kreditausschuss vom Bundesverband deutscher Banken. Auf Ihre Frage, Herr Bernhardt: Wir beurteilen das als eine effiziente Umsetzung der Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie. Die Änderungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, so wie sie hier vorgeschlagen sind, setzen primär das um, was zwingend durch die EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die im Dezember novelliert wurde, vorgegeben ist. Die Umsetzung bewegt sich im Rahmen dessen, was von der Richtlinie vorgegeben ist. Da ist auch nicht Spielraum. Die zweite Änderung, die im Gesetz vorgesehen ist, ist die zweite primäre Änderung, ist die Änderung des Beitragswesens. Hier haben wir Vorgaben des Verwaltungs-

gerichts zu beachten. Auch hier sehen wir eine gelungene Umsetzung. Bewegen uns im Rahmen dessen, was auch in den anderen 27 EU-Mitgliedstaaten für eine Umsetzung der Richtlinie getan wurde? In Anbetracht der Zeitknappheit - Richtlinie Ende Dezember und Umsetzungsfristen, europäisch, bis Ende Juni - halten wir es für adäquat, hier nicht noch andere Themenkomplexe aufzugreifen, sondern sich auf das zu beschränken, was man sinnvoll innerhalb kurzer Zeit regeln kann. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Die zweite Frage hat sich an den Verband der Auslandsbanken gerichtet, Herr Wolfgang Vahldiek. Bitte schön, Herr Wolfgang Vahldiek, Sie haben das Wort.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vahldiek, vom Verband der Auslandsbanken. Wir betrachten den Gesetzentwurf ein bisschen mit gemischten Gefühlen. Das muss ich ganz offen zugeben, auch wenn das in unserer schriftlichen Stellungnahme nicht so rauskommt. Es ist durchaus so richtig, wie der Vorredner sagt, dass wir gebunden sind durch die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie, die in deutsches Recht umzusetzen ist. Das ist mit dem Gesetzentwurf unseres Erachtens richtig und eins zu eins vorgenommen worden. Insofern möchte ich dazu gar nichts weiter anmerken. Die andere Frage ist - und da, denke ich, zielte auch ein bisschen der Fragecharakter hin -, ob das denn genug ist. Wir haben jetzt in Deutschland nicht nur die Erfahrung der Finanzkrise, sondern auch schon - zeitlich vorgelagert - die Erfahrung aus der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen im Entschädigungsfall Phoenix. Auch da hat der Vorredner schon gesagt: Da gab es inzwischen Rechtsprechung dazu. Da muss der Gesetzgeber oder da kann der Gesetzgeber, wenn das politisch opportun ist, in der Weise drauf reagieren, dass er im Gesetz nachbessert. Die Frage ist, ob man nicht unter Umständen mehr hätte machen sollen oder müssen. Wie von verschiedenen Seiten aus schon bemängelt wurde, hat dieser Entschädigungsfall Phoenix sehr konkret gezeigt, dass das Gesetz Mängel hat, dass es Ungerechtigkeiten gibt. Das muss ich vielleicht doch so deutlich sagen. Das bisherige Gesetz ist für die Mitgliedsunternehmen teilweise ungerecht, besonders bei der EdW ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich bitte um Nachsicht. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass man Handy still schalten kann, dass sie auch eine Rüttelfunktion haben - wenn nicht, dann besorgen Sie sich ein neues Handy. Das wäre dann ein vorsintflutliches Modell. Insofern werde ich jedes Mal, wenn ein Handy schellt, unterbrechen, weil es gegenüber allen anderen nicht vorteilhaft ist. Sie haben wieder das Wort.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.): Danke schön. Insofern war darüber nachzudenken, ob man - gerade im Hinblick auf die EdW - das etwas gründlicher reformiert. Ich führte aus, dass die EdW-Mitgliedsunternehmen das als ungerecht empfinden,

was da im Moment im Gesetz steht. Das liegt beispielsweise daran, dass Unternehmen herangezogen werden, Schäden mit Beiträgen aufzubringen, die überhaupt gar kein Risiko in Richtung Anlegerentschädigung verursachen, weil sie entweder gar keine Privatkunden haben, teilweise schon definitionsgemäß nicht, weil ihre Lizenz das gar nicht hergibt, oder weil sie - ebenfalls aus Lizenzgesichtspunkten - mit den Kundengeldern und den Wertpapieren gar nicht in Berührung kommen. Das Gesetz ist auch - sagen wir mal - in Richtung der Anleger nicht ganz optimal, weil der Entschädigungsfall Phoenix gezeigt hat, dass die Leistungsfähigkeit einfach nicht so gegeben ist, wie es im Gesetz versprochen wurde. Was man verspricht, muss man auch halten. Klar! Aber wenn das ökonomisch nicht darstellbar ist, dann darf man eben nicht so viel versprechen, damit man hinterher nicht das enttäuschte Vertrauen hat. Insofern hätte man darüber nachdenken können, ob man nicht auch insoweit mal nachbessert. Schließlich ist es auch für den Steuerzahler problematisch, wenn Anlegerentschädigungseinrichtungen oder Einlagensicherungseinrichtungen existieren, die dann im Falle einer größeren Rezession vom Staat direkt oder indirekt gestützt werden müssen, weil die Unternehmen, die da drin sind, das Risiko alleine gar nicht tragen können. Insofern hätte man auch dafür plädieren können, einen großen Wurf zu machen. Nun operieren wir aber nicht im luftleeren Raum, sondern wir haben die europäischen Richtlinien umzusetzen: Einlagensicherungsrichtlinie war schon genannt, Anlegerentschädigung wird im Moment in Brüssel diskutiert. Insofern haben wir uns als Verband dafür entschieden, diesen großen Wurf zum jetzigen Zeitpunkt in unserer Stellungnahme nicht zu fordern, sondern haben uns auf einige wenige technische Punkte beschränkt, weil wir ganz einfach sehen, dass jetzt durch die Phoenix-Geschichte auch ein bisschen Zeitdruck entstanden ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Sie geben auch den anderen noch eine Chance, auf die nächsten Fragestellungen zu antworten. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Jörg-Otto Spiller von der Fraktion der Sozialdemokraten.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Gerke und an die BaFin. Ich bitten Sie, zu einer Gesamtbewertung dieses Gesetzentwurfs zu kommen - insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob wir in der aktuellen Situation Zeit haben, uns noch lange über viele Verästelungen Gedanken zu machen - und stelle insbesondere auch die Frage, ob der Ansatz, der hier im Entwurf enthalten ist, auch in den Bereichen, in denen bisher wenig war, in der Früherkennung von Risiken, auch in der Überprüfung von Instituten, zu verstärken, ein richtiger Ansatz ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich beginne bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Wolfgang Gerke.

Sv Prof. Dr. Gerke: Vielen Dank, Herr Spiller. Ich beantworte gern Ihre Frage, obwohl ich dabei auch Bauschmerzen habe. Ich glaube, dass man im Moment genau die richtigen Maßnahmen ergreift - aus der Situation heraus. Wenn wir uns in einer Boomphase befinden würden, in der die Kreditinstitute stark in der Wirtschaft stehen, würde ich mir ein anderes Gesetz wünschen, ein Gesetz, bei dem nicht eigentlich der Steuerzahler indirekt die Einlagensicherungssysteme mit absichert. Denn so, wie hier die Beiträge ausgerichtet sind, würde das Einlagensicherungssystem im Krisenfall überfordert sein. Unter diesem Gesichtspunkt halte ich es, auch um Vertrauen beim Anleger zu schaffen, für ganz, ganz wichtig, dass man trotzdem schnell handelt und dass man deshalb dem Anleger das Signal gibt, wir erhöhen von 20 000 auf 50 000 und dann auch sehr schnell auf die 100 000. Dies ist nicht nur durch europäisches Recht vorgegeben, sondern ist hier auch aus Sicht der Anlegerschaft eine ganz wichtige Maßnahme. Und da fragt sich der Anleger eben nicht so schnell, ‚Haftet da auch der Steuerzahler mit oder stemmen das die Finanzinstitutionen selber?‘, sondern er verlässt sich darauf, dass ihm diese Einlagensicherungssysteme im Krisenfall auch zur Verfügung stehen. Wenn man aber, und das haben Sie angesprochen, im Moment sagen muss, dass man sich in einer kritischen Dilemmasituation befindet zwischen dem, was man den Finanzinstitutionen an Beitragslasten für die Risikobeschaffenheit, die sie mitbringen, zumuten kann und dem, was man an Absicherungen der Anleger haben möchte, und da möchte ich eigentlich mehr haben als im Gesetz steht, und da haben wir in Deutschland hervorragende Rahmenbedingungen, indem die durch die Institutssicherungen weit über dieses Gesetz hinausgehen, dann muss man sagen, ‚Es ist ein ganz wichtiger Bestandteil, dass in diesem Gesetz auch vorgesehen ist, dass man der Risikofrüherkennung mehr Aufmerksamkeit widmet!‘. Dies ist ein schweres Thema. Da haben in der Vergangenheit auch einige versagt. Aber auch das begrüße ich ganz intensiv in diesem Gesetz. Ich könnte mir vorstellen, dass man an anderer Stelle vielleicht etwas zu komplex geworden ist. Das ist die Stelle, wo es um die Sonderzahlungen selber geht. Aber das ist sicherlich auch juristisch bedingt. Für mich ist die Erkenntnis aus diesen Risikoprüfungen dominant. Die allgemeine Risikosituation einer Finanzinstitution ist letzten Endes der einzig richtige Maßstab für den Beitrag, den dieses Institut zu liefern hat. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt zur nächsten Beantwortung: Herr Michael Sell, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sv Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners, den mündlichen Ausführungen, hier im Wesentlichen anschließen. Es ging mit dem Gesetz in erster Linie darum - wir haben es, man muss es sagen, natürlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und den sich daraus ergebenden politischen Vorgaben mit entwickelt -, die europäischen Vorgaben zügig umzusetzen und damit das Signal, was von Europa kam, zügig in nationales Recht umzusetzen. Die zweite Aufgabe war, die Rechtsprechung, die es zu den

Sonderbeiträgen gegeben hat, ebenfalls zügig mit diesem Gesetz umzusetzen. Das ist gelungen. Natürlich kann man sich auch eine ganz andere Entschädigungseinrichtung vorstellen. Da gibt es mannigfaltige Vorschläge. Die will ich nicht weiter kommentieren. Aber unter den politischen Vorgaben, die insgesamt gegeben wurden, ist das - einschließlich der rechtlichen Vorgaben aus Europa und der rechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung - eine zügige und schlüssige Umsetzung. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt zur Fragestellung der FDP, Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Frage geht an den Verband unabhängiger Vermögensverwalter und an den Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen: Wie bewerten Sie die Konstruktion der Anlegerentschädigungen in Deutschland auf der einen Seite? Und: Halten Sie insbesondere die EdW, also die Entschädigungseinrichtung, für tragfähig und werden die rechtlichen Zweifel, die es gibt, durch diesen Gesetzentwurf, den die Bundesregierung vorgelegt hat, beseitigt?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich beginne bei Herrn Klaus Koehler vom Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland. Bitte schön, Herr Koehler.

Sv Koehler (Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.): Vielen Dank, Herr Schäffler. Koehler, für den Verband unabhängiger Vermögensverwalter. Unser Verband sieht den Entwurf mit großer Skepsis. Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass ein Umsetzungszwang - Europarecht in nationales Recht - nur besteht, soweit es die Einlagensicherung betrifft, nicht die Anlegerentschädigung. Die Anlegerentschädigung bedarf einer grundlegenden, sorgfältigen Überarbeitung, die in der gegebenen Eile nicht darstellbar ist. Wir alle wissen, die Kommission hat ein Konsultationsverfahren mit interessanten Fragen, die schon Meinungen andeuten, in die Wege geleitet. Man sollte den Abschluss dieses Verfahrens abwarten, um nicht ein deutsches Gesetz in Kürze erneut novellieren zu müssen. Wir sind auch insofern gegenüber dem Entwurf skeptisch, als er Strukturdefizite der bisherigen Regelung nicht beseitigt. Es werden nur, Herr Sell sagte das, Reparaturarbeiten in Reaktion auf die Rechtsprechung vorgenommen, die die wirklichen Probleme nicht beseitigen. Insbesondere werden neue Klagen nicht zu vermeiden sein. Unser Verband war maßgeblich daran beteiligt, zu einer Aufhebung der in Sachen Phoenix ergangenen Sonderbeitragsbescheide zu führen. Im Eilverfahren haben wir obsiegt und würden, wenn dieses Gesetz durchgeht, eine gute Chance sehen, auch dieses Gesetz erneut zu kippen, was schon im Interesse der Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und des Steuerzahlers äußerst bedauerlich wäre. Hier werden nur unnötig Anwaltshonorare verpulvert. Wir sehen die Grenze, die bei einer Neuregelung der Risikoausfallgrößen zu ziehen ist. Unterschieden werden sollten Institute, die

Zugriff, zulassungsgemäß Zugriff auf Kundengelder haben - die können große Schäden verursachen - und solche, die das nicht haben. Das ist im Entwurf nur als Schlagwort angesprochen, jedoch noch nicht ausformuliert, sodass die wirkliche Regelung in der Verordnung erfolgt, die auch im Entwurf noch nicht vorgelegt worden ist. Wirtschaftlich sind wir der Auffassung, dass auch die Neuregelung nicht zu einer tragfähigen Entschädigungseinrichtung führen wird. Die EdW hatte bisher Jahreseinnahmen von ca. 3 Mio. Diese Einnahmen werden geringer werden, weil sich die Ertragslage der angeschlossenen Institute durch die Finanzmarktkrise sehr deutlich verschlechtert hat. Wenn man davon ausgeht, dass zur Bedienung des aufgenommenen Kredites jährlich ca. 27 Mio. erforderlich sind, bedeutet das das Neunfache in der bisherigen Beitragslast. Das entspricht nicht der Ertragslage der angeschlossenen Institute. Die Institute werden, obwohl jetzt ein Cap vorgesehen ist, überfordert. Dem Anleger wird damit Scheinsicherheit suggeriert, insbesondere wenn die Deckungsbeträge erhöht werden und die Auszahlungsfristen verkürzt. Was uns auch sehr stört: Das vom BMF in Auftrag gegebene Professorengutachten mit wertvollen Anregungen z. B. zu einem Teilversicherungsschutz, der durchaus machbar ist, wird in keiner Weise berücksichtigt. Wir sind daher der Auffassung, dass es sich um einen rundum misslungenen Gesetzentwurf handelt. Ich danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir gehen zum Verband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen, Herr Dr. Hans Mewes. Bitte schön, Herr Dr. Mewes.

Sv Dr. Mewes (Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich muss den Ausführungen meines Vorgängers voll umfänglich zustimmen, wobei ich noch einmal ganz klar herausstellen möchte, dass wir uns nur auf den Bereich der Anlegerentschädigung beziehen. Die Umsetzungspflicht besteht für den Bereich der Einlagensicherung. Das ist europarechtlich vorgegeben. Den Bereich sprechen wir nicht an. Das ist in Ordnung. Darüber hinaus: Der Bereich der Anlegerentschädigung weist in der Tat große Mängel auf. Die EdW wird unter der Finanzierungslast Phoenix zusammenbrechen, insbesondere auch die dortigen Institute. Herr Koehler hat dazu Zahlen ausgeführt. Die EdW bleibt nicht tragfähig. Jetzt zum Rechtlichen: Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Anlegerentschädigungsrechts bleiben aus unserer Sicht verfassungswidrig. Ich sage ausdrücklich ‚bleiben‘, weil sich die bisherige Beitragserhebung der EdW bereits in dem jüngsten Eilverfahren als verfassungswidrig dargestellt hat. An dieser Stelle stellt der Gesetzentwurf mithin eine reine ‚Lex Phoenix‘ dar. Worin liegt die Verfassungswidrigkeit des alten und leider auch des neuen Rechts? Wir haben - europarechtliche Vorgabe - eine materielle Entschädigungsgemeinschaft im Bereich der Anlegerentschädigung. Das sind die Wertpapierfirmen. In Deutschland haben wir allerdings drei, voneinander randscharf getrennte Systeme, keine Überlaufregelung. Auch das war in dem Gutachten, was eben angesprochen wurde, mit angeführt. Wir haben also einen exklusiven Kreis von wenigen

Instituten, die Entschädigungsfälle alleine tragen sollen, obwohl auch in anderen Systemen ebenfalls Wertpapierfirmen stecken. Es ist eine ganz signifikante Beitragsungerechtigkeit, nur einen Teil der Gruppe der Wertpapierfirmen in konkreten Entschädigungsfällen in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund merkt der Bundesrat völlig zutreffend an, dass die strukturellen Mängel der EdW in diesem Gesetzentwurf nicht behoben werden. Das Gesetzesvorhaben weist in diesem Bereich auch erhebliche handwerkliche Mängel auf. Ich möchte hier einmal von einer legislativen Taktik der Exekutive sprechen. Man lässt einerseits die Legislative dadurch völlig im Nebel manövrieren, dass man überhaupt nicht weiß, welche nachrangige Beitragsverordnung es hier geben wird. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Beitragserhebung genau an dieser Nahtstelle zwischen Gesetz und Beitragsverordnung festgemacht. Jetzt liegt uns hier ein Gesetzentwurf vor, ohne dass man überhaupt weiß, welche Pläne für die Beitragsverordnung bereits in der Schublade der Exekutive des BMF liegen. Der zweite Punkt: Die Novellierung des Anlegerentschädigungsrechts ist gerade in diesen Wochen in Brüssel auf den Weg gebracht worden. Alle Institutionen haben große Stellungnahmen in Brüssel eingebracht, damit auch dort Risikogesichtspunkte und diverse andere Kriterien neu überarbeitet werden können. Brüssel nimmt im Bereich der Anlegerentschädigung eine Novellierung vor. Das wird hier umzusetzen sein. Wenn wir, hier in Deutschland, bereits jetzt mit dem Schnellschuss kommen, das Anlegerentschädigungsrecht neu zu formieren, ohne den Zwang zu haben, so ist das - völlig ohne Not - übers Knie gebrochen, und es müssten schon in Kürze Reparaturarbeiten an diesem Gesetz stattfinden, denn aus Brüssel kommen in Kürze wiederum Vorgaben, die dann auch in diesem Bereich wiederum zwingend umzusetzen sind. Danke vielmals.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Frank Schäffler. Jetzt kommt der Fragesteller aus der Fraktion DIE LINKE., Kollege Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Schönen Dank. Ich möchte auch noch einmal zu dem gleichen Punkt die Frage an die Bundesbank und an die BaFin stellen. Das eine: Ist das eine nahezu Eins-zu-eins-Umsetzung von Richtlinien? Das andere: Was ist davon sozusagen material zu halten? Und die Frage ist, wie aus Ihrer Sicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen garantiert werden kann und für wie wahrscheinlich Sie es halten, dass im Falle eines Einsatzes eben doch Steuergelder verwendet werden müssen. Ich möchte da nur aus dem Gutachten von Prof. Gerke zitieren - er hat es ja eben auch schon selbst angesprochen -, in dem er schreibt: ‚Aktuell würde die aus Anlegersicht wünschenswerte Einlagensicherung bei marktgerechter Beitragskalkulation zu gesamtwirtschaftlich nicht vertretbaren Insolvenzen führen und damit die Probleme der Einlagensicherung noch verschärfen.‘, was aber letztlich nichts anderes heißt, als dass dieses, als dass alles hier Vorgelegte keine Lösung ist. Schätzen Sie es auch so ein oder sehen Sie das anders?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Troost für die Fragestellung. Ich beginne bei der Deutschen Bundesbank. Herr Karl-Heinz Hillen.

Sv Hillen (Deutsche Bundesbank): Die Bundesbank ist nicht direkt in die Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen eingezogen. Sie ist aber natürlich im Interesse einer Finanzmarktstabilität in Deutschland daran interessiert, dass es leistungsfähige und tragfähige Sicherungseinrichtungen gibt, sowohl in dem Bereich der Einlagensicherung als auch in dem Bereich der Anleger, des Anlegerschutzes. Dabei spielt natürlich eine Rolle, inwieweit man es gewährleisten kann, dass man innerhalb dieser Sicherungseinrichtungen, die segmentiert sind in Deutschland, ausreichend große, tragfähige Sicherungsgemeinschaften hinbekommt. Die Problematik, dieses hinzubekommen, und die Problematik, ausreichende Vorvolumina zu quantifizieren, die im Falle eines Sicherungsfalles zur Verfügung stehen, ist nicht kurzfristig lösbar. Mit dieser Thematik haben wir uns schon länger befasst. Aber diese Quantifizierung ist schwierig. Im Hinblick auf dieses Gesetzgebungsvorhaben: Wir sehen es in dem zeitlichen Rahmen, der uns möglich ist, als sachgerechte Umsetzung, die Einlagensicherungsgrenzen angemessen auch auf ein Sicherungsniveau, das sich im internationalen Vergleich sehen lassen kann, zu erhöhen. Wir haben natürlich im internationalen Vergleich eine vorzeigbare Sicherungseinrichtung auf privater Ebene und auch auf der Ebene der Institutssicherungen im Genossenschafts- und im Sparkassenbereich. Wir müssen aber natürlich auf der anderen Seite sehen, dass jede Sicherungseinrichtung im Falle einer Systemkrise überfordert ist. Wir können keine Sicherungseinrichtungen vorhalten, die mit einer Systemkrise umgehen. Dieses sind naturgemäße Grenzen, die wir jetzt leider so auch sehen müssen. Das wären meine Ausführungen zu der Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir geben weiter von der Bundesbank zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herrn Michael Sell.

Sv Laars (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Mein Name ist Laars, auch von der BaFin. Im Grunde genommen ist Herrn Hillen in allen Punkten zuzustimmen. Die Einschätzung teilen wir in vollem Maße. Wir haben natürlich das Problem, dass die EdW nun ihren größten Mitgliedszahler schultern muss. Die neuen rechtlichen Grundlagen schaffen die Möglichkeiten auf verfassungsmäßige und rechtmäßige Weise, die Institute, die Mitgliedsinstitute mit einzubeziehen und den Schaden zu bezahlen. Inwieweit das 100-prozentige Deckung gibt oder nicht, das kann man heute wirklich nicht absehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Das war Herr Reinhard Laars für die BaFin. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Axel Troost. Jetzt die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Dr. Gerhard Schick. Bitte schön, Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Meine Fragen richten sich zum einen an Herrn Vahldiek vom Auslandsbankenverband und zum anderen an Herrn Prof. Bigus. An den Auslandsbankenverband die Frage: Großer Wurf - wie sollte das aussehen? Und konkret die Frage: Ist es eigentlich richtig, darauf zu verweisen, dass in Europa noch weitere Änderungen anstehen, wenn doch die zentralen Spezifika des deutschen Bankensystems eigentlich die entscheidenden Hürden sind, für die Europa uns sowieso keine Lösung geben wird? An Herrn Prof. Bigus die Frage: Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einer Vertrauensschadensversicherung, die wir einfügen sollten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie noch einmal sagen würden, was das für eine Rolle spielen soll, und wie Sie das einschätzen, dass das jetzt nicht im Entwurf der Bundesregierung vorhanden ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir beginnen mit dem Verband der Auslandsbanken in Deutschland, Herrn Wolfgang Vahldiek. Bitte schön.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wie soll der große Wurf aussehen? Da haben sich schon Viele die Köpfe drüber zerbrochen - gerade vor dem Hintergrund, den auch Herr Hillen ausführte, dass man die große Systemkrise sowieso nicht abfedern kann. Vielleicht nur zwei, drei Thesen dazu - eine fertige Lösung kann ich Ihnen natürlich auch nicht präsentieren, aber vielleicht ein paar Thesen. Die eine These sollte sein: Man darf den Anlegern nicht zu viel versprechen. Aus zwei Richtungen: Einmal, man soll das Vertrauen nicht enttäuschen. Und zweitens, wenn man zu viel verspricht, dann führt es auch zu leichtsinnigem Verhalten. D. h., um vielleicht das Bild zu benutzen: Wenn man die Deiche zu nah an den Fluss baut, dann bauen auch die Leute ihre Häuser zu nah an den Fluss. Wenn dann das Hochwasser kommt, ist der Schaden umso größer. Zweite These vielleicht: Es muss in diesen Sicherungseinrichtungen hinsichtlich der Beitragszahler gerecht zugehen. Das heißt, diejenigen, die riskantes Geschäft machen, sollen auch entsprechend dem Risiko herangezogen werden. Heißt aber genauso - das scheint mir im Moment für deutsche Verhältnisse das, sagen wir mal, offensichtlichere Problem -, diejenigen, die kein Risiko schaffen, sollten auch nicht herangezogen werden. Das wäre ungerecht. Das wäre so, als wenn Sie Fußgänger eine Kfz-Haftpflicht abschließen lassen würden, weil die Fußgänger auch von dem Vertrauen in den Straßenverkehr profitieren. Vielleicht das dazu.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich glaube, bis dahin kann man das durchaus so sagen. Jetzt gehen wir weiter zu Ihnen, Prof. Dr. Jochen Bigus. Bitte schön, Prof. Dr. Bigus.

Sv Prof. Dr. Bigus: Sie haben zwei Fragen gestellt. Die erste betrifft: Warum ist eine Vertrauensschadensversicherung möglicherweise ökonomisch sinnvoll? Und die zweite: Inwiefern finden wir das hier im Entwurf der Bundesregierung wieder? Die Vertrauensschadensversicherung hätte einen wichtigen Vorteil, und das ist der, dass eine Prämienänderung Hinweise darauf liefern kann, ob sich das Risiko bei dem betreffenden Institut verändert hat. Und die Vertrauensschadensversicherung stellt hier insbesondere auf strafrechtlich relevante Risiken ab, wie z. B. Unterschlagung, Veruntreuung von Vermögen. Das betrifft häufig große Entschädigungsfälle, nicht nur beim Phoenix-Fall, sondern es betrifft auch Banken: Société Générale und Barings Bank sind Beispiele dafür, wo Mitarbeiter Vermögen veruntreut haben. Auch dort hätte das greifen können. Solche Risiken sind substanzial und man möchte gern Informationen darüber haben, um diesen Risiken präventiv entgegen zu können. Und die Prämie oder die Änderung dieser Prämie könnte hier ein wertvolles Indiz dafür sein, ob sich hier die Risiken geändert haben. Die Kosten dürften auch nicht zu hoch sein, wenn man hier die Deckungssumme der Versicherung begrenzt, ähnlich wie man das vielleicht bei Haftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte oder bei Abschlussprüfern hat. Diese Kosten sollten dann auch tragbar sein, selbst für kleine Institute der EdW. Inwiefern findet man das jetzt im Gesetzesentwurf wieder? Man findet es höchstens indirekt wieder. Explizit steht jetzt im Entwurf nichts drin. Allerdings steht dort allgemein drin: ‚Die Höhe der Prämien und auch die Prüfungspflichten sollen daran ausgerichtet sein, wie hoch das Risiko des betreffenden Instituts ist.‘ Man könnte sicherlich davon ausgehen, dass ein Institut, das eine Vertrauensschadensversicherung abschließt und möglicherweise sogar die Bedingungen des Vertrages öffentlich oder zumindest der BaFin zugänglich macht, dass ein solches Institut sicherlich ein geringeres Risiko aufweist als andere, vergleichbare Institute. Es sollte vielleicht auch bei der Berechnung der Beiträge oder bei den Prüfungspflichten berücksichtigt werden. Wir hätten uns aber schon einen expliziten Hinweis darauf im Gesetzestext gewünscht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Gerhard Schick. Jetzt beginnen wir mit einer neuen Fragerunde. Kollege Klaus-Peter Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Fragen gehen an die BaFin und an den Bundesverband Finanzdienstleistung. Nachdem die Entschädigungseinrichtungen der großen Säulen schon lange festgestanden haben, fand man einige hunderte kleine Unternehmen, die man irgendwie nicht richtig zuordnen konnte. Deswegen wurde dann die EdW eingerichtet. Seit dem, seit mehreren Jahren begleitet uns die Diskussion über die Institute, die dort eine entsprechende Absicherung erfahren müssen. Der Fall Phoenix hat natürlich die strukturellen Mängel der bestehenden Sicherungseinrichtungen mehr als deutlich aufgezeigt. Deswegen ist meine Frage zunächst einmal an Sie - erstens: Warum ist es nicht möglich, gerade die großen Unternehmen in den anderen Säulen mit

unterzubringen? Und zweitens: Wie stehen Sie - auch bezüglich der jetzigen Richtlinie - insbesondere zu den Portfolioverwaltern, die in der Tat nicht über Kapital verfügen können, höchstens durch einen klassischen Betrug, indem sie einfach Geld, Bargeld annehmen und veruntreuen? Ansonsten sind sie nicht in der Lage, Geld zu veruntreuen. Im Grunde kann also durch die Portfolioverwalter überhaupt kein Schadensfall eintreten. Erstens: Warum reicht für die nicht allein schon eine Vertrauens- oder Vermögenshaftpflichtversicherung aus? Oder: Wenn sie dennoch in die Sicherungseinrichtung hinein müssen, wie sähen wahrscheinlich die Beiträge für diese Portfolioverwalter aus, wenn sie über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen könnten? Würde dann ein normaler symbolischer Beitrag ausreichen, um sie entsprechend heranzuziehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Ich rufe als erstes die BaFin auf, Herr Michael Sell. Sie geben das Wort weiter an Herrn Reinhard Laars. Bitte schön, Herr Laars.

Sv Laars (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zu der ersten Frage, wie es zu der Zusammensetzung der Unternehmen gekommen ist: Wenn man die beitragsstarken Mitgliedsunternehmen der EdW anderen Instituten, anderen Sicherungseinrichtungen zuordnen würde, dann hätte die EdW - mal unabhängig von der rechtlichen Problematik, ob dann die Gruppenzugehörigkeit im Sinne des Abgabenrechts noch gewahrt ist - , dann hätte die EdW natürlich auch kaum mehr Beitragsvolumen. Außerdem hätte man größere Schwierigkeiten, hier noch einen Gruppenverband im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darzustellen. Hinsichtlich der Beitragspflicht von Instituten, die keinen Kundengeldzugriff haben, ist es so, dass allein die Erfahrung der EdW zeigt, dass eben die Hälfte der bisherigen Entschädigungsfälle von Instituten verursacht wurden, die keinen Kundengeldzugriff haben, dass eine Mitgliedschaft in dieser Einrichtung notwendig ist. Diese Entschädigungsfälle sind eben durch kriminelles Handeln entstanden. Und selbstverständlich wird das niedrigere Risiko auch heute schon im Rahmen der Beitragsverordnung mit sehr viel niedrigeren Beiträgen berücksichtigt. Im Wesentlichen sind es heute die Mindestbeiträge von 300 Euro. Das wird sich in der Zukunft sicherlich auch nicht groß anders darstellen. Das wäre es aus der Sicht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Laars. Jetzt der AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung. Herr Norman Wirth, bitte schön.

Sv Wirth (AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.): Vielen Dank. Ich komme auf die zweite Frage als erstes: Wir sind der Auffassung, dass die Finanzportfolioverwalter, da sie überhaupt kein Risiko für die Kunden darstellen, es sei denn, es tritt ein krimineller Fall ein, dass diese überhaupt nicht mehr in der EdW organisiert sein müssen. Wenn wir dazu kommen,

dass sie doch drin sein sollten - Sie hatten es angesprochen: Durch einen symbolischen Beitrag -: Das wäre reine Bürokratieverschwendung. So, wie sich das im Moment darstellt und es der Gesetzesentwurf wiedergibt, sind die ganzen verfassungsrechtlichen Probleme, die auch das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss im September letzten Jahres dargestellt hat, nicht beseitigt. Diese werden bleiben. Und es wird wiederum zu einer Klageflut kommen. Das wurde schon erwähnt. Die Portfolioverwalter, die keinen Zugriff auf das Geld der Kunden haben, werden sich erneut mit Klagen gegen die Beitragsbescheide wehren. D. h., die sinnvollste Lösung bei der ganzen Sache wäre auch aus unserer Sicht eine Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung für die Portfolioverwalter. Damit wäre das Risiko abgedeckt und wir hätten außerdem deutlich weniger Bürokratie und nicht das Risiko, dass hier wieder Prozesse geführt werden, die aller Voraussicht - auch nach der EdW - wieder verloren werden. Kurzer Hinweis dazu: Wer trägt denn jetzt die Kosten der verlorenen Prozesse? Das ist die EdW. Und wer finanziert die EdW? Die Mitglieder! Also: Die Mitglieder klagen gegen ihre eigenen Beitragsbescheide, gewinnen und müssen trotzdem noch bei der ganzen Sache die Prozesskosten zahlen. Das wird auch in Zukunft wieder passieren. Auf die Beitragshöhe, die wahrscheinlich auf die Mitglieder zukommt, wurde schon hingewiesen. Wir haben da das Risiko der Erdrosselungswirkung. Auch da sind wir bei erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die wir als AfW haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Flosbach. Jetzt: Kollegin Nina Hauer, Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Berger von White & Case und an die Vertreter des EdW. Meine Frage ist, ob die vorgelegten Vorschriften zur Beitragsfinanzierung der Entschädigungseinrichtungen Ihrer Einschätzung nach eine verlässliche Grundlage auch für die Beitragserhebung sind - gerade vor dem Hintergrund des Urteils, das im September 2008 vom Verwaltungsgericht Berlin erging. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Art der Beitragsfinanzierung - das Urteil drehte sich ja um den Fall Phoenix - ob diese Art der Beitragsfinanzierung nun auch von Ihnen als rechtssicher eingeschätzt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Die erste Frage richtet sich an Dr. Henning Berger. Bitte schön, Herr Dr. Berger.

Sv Dr. Berger (White & Case LLP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage lässt sich einigermaßen eindeutig beantworten. Im Ausgangspunkt möchte ich richtigstellen, was hier teilweise unzutreffend dargestellt wurde: Es ist nicht so, dass die Beitragspflichten der Institute nach dem geltenden Recht als generell rechtswidrig und verfassungswidrig angesehen worden

sind. Das Gegenteil ist der Fall. Uns liegen zahlreiche Entscheidungen bis zum Bundesverwaltungsgericht vor, mit denen die grundsätzliche Beitragspflicht der Institute bestätigt wurde. Der Entschädigungsfall Phoenix ist insofern ein Sonderfall, als hier erstmals die Grundlage des geltenden Rechts für die Erhebung von Sonderbeiträgen in Anspruch genommen werden musste. Die diesbezügliche Norm im bisherigen Gesetz ist schon lange von verschiedenen Seiten als verfassungsrechtlich unzureichend angesehen worden, insbesondere weil die hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes zur Erhebung und zur Berechnung von Sonderbeiträgen angezweifelt wurde. Genau das hat auch das Verwaltungsgericht Berlin in seinen Beschlüssen aufgegriffen und die Auffassung vertreten, dass das Gesetz so, in der bisherigen Fassung nicht ausreichend sei. Das Verwaltungsgericht hat aber zugleich, und das wurde hier bislang geflissentlich übersehen, nicht in Zweifel gezogen, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, Sonderbeiträge auf Grundlage eines stärker konkretisierten und bestimmten Gesetzes erheben zu lassen. Und genau dazu dient der zweite Teil des Reformgesetzes: Die Voraussetzungen für die Erhebung von Sonderbeiträgen, für die Aufnahme von Krediten und für die Refinanzierung von Krediten insoweit zu konkretisieren, dass für die Institute vorhersehbar ist, in welchem Umfang sie in Anspruch genommen werden, dass der Verordnungsgeber in der Beitragsverordnung konkretere, bessere Regelungen dazu treffen kann und schließlich - ein wichtiger Punkt -, dass eine Obergrenze für die Erhebung von Sonderbeiträgen geregelt wird. Die Frage von Obergrenzen ist ein zentraler Punkt in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts gewesen. Da Sonderbeiträge bzw. der Mittelbedarf für die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht von vornherein absehbar ist, besteht hier das Risiko, dass Institute in unzumutbarer Höhe in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber Sorge dafür tragen, dass die Höhe nicht unbegrenzt sein kann. Genau das regelt das gegenwärtige Gesetz. Es wird eine Obergrenze für Sonderbeiträge geregelt, ebenso für die Refinanzierung von Krediten durch Sonderzahlungen. Und im Zusammenwirken mit der noch zu ergänzenden Beitragsverordnung wird dadurch eine verhältnismäßige Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebung für die Zukunft geschaffen, die nach meiner Einschätzung auch den Anforderungen des Verwaltungsgerichts Berlin genügen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt: Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW. Herr Detlev Kalischer, Sie haben das Wort.

Sv Kalischer (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann den Worten meines Vorredners nur noch wenig hinzufügen, denn sie sind aus meiner Sicht umfassend, was die Beantwortung der Frage angeht. Auch aus Sicht der EdW wird mit der gesetzlichen Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, soweit die EdW betroffen ist, eine Regelung vorgelegt, die es uns ermöglicht, gemeinsam mit der noch zu erlassenen Beitragsverordnung zu der nötigen Sicherheit zu kommen, die dann auch der EdW eine entsprechend ausreichende Finanzierungsgrundlage

zur Verfügung stellen wird. Ohne Zweifel stellt der Entschädigungsfall Phoenix die EdW vor besonderer Herausforderung. Das ist - glaube ich - außer Frage. Auf der anderen Seite mag erwähnt werden, dass sich in jedem geschlossenen System immer wieder das Problem stellen wird, wenn der größte Beitragszahler ausscheidet. Und ich glaube, die aktuelle Finanzkrise zeigt, dass das möglicherweise ein Problem ist, was sich nicht nur auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsbanken beschränkt, sondern ein solches System, wenn es denn geschlossen ist, zum Wanken bringen kann. Insofern sollte man diesen Fall lösen, aber von der grundsätzlichen Frage der Funktionstüchtigkeit der Struktur der EdW im Hinblick auf die Sondersituation Phoenix auch ein wenig trennen. Also im Fazit: Die EdW ist der Auffassung, dass sie mit dem Gesetzentwurf, so wie er hier vorgelegt wird, entsprechend leben kann und auf entsprechend sichere Beine gestellt wird, die - und da sehen wir das etwas anders als die Vorredner der Verbände - für weitere mögliche Verfahren in der Folge der neuen gesetzlichen Regelung dann auch gut gerüstet sein wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Nina Hauer. Jetzt: Kollege Leo Dautzenberg für die Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Frage an den BVI richten, insbesondere was die Zuordnung zum EdW anbelangt. Dann die Frage mit Einbezug der Haftung, was auch Altfälle anbelangt, und mit Einbezug der Beitragsordnung in der Struktur. Meine zweite Frage möchte ich an die BaFin stellen, ob Sie es für sachgerecht halten, dass mit dem Gesetzentwurf gerade auch in Bezug auf das Wertpapierhandelsgesetz die Kompetenzerweiterung in Bezug auf Strom und weitere Waren angemessen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Leo Dautzenberg, Bundesverband Investment und Asset Management, Herr Rüdiger Päsler. Bitte schön.

Sv Päsler (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Vielen Dank. Päsler vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management. Herr Dautzenberg, Ihre Frage ist so zu beantworten: Wir sind an sich der klassische Fall der Institute, die keine Schäden verursachen können, die auch noch nie Schäden verursacht haben. Und wir fühlen uns einfach bei der Zuordnung zur EdW nicht wohl. Wir sind sicherlich einer der Bereiche, die aufgrund ihrer Finanzkraft auch in der Lage sind, die Beiträge zu schultern, auch Sonderbeiträge zu zahlen. Aber: Sachgerecht ist diese Zuordnung nicht. Insbesondere deshalb, weil auch seitens der EdW bzw. der BaFin erklärt wurde, dass die Verwaltung fremder Fonds als individuelle Vermögensverwaltung angesehen wird, d. h. zu einem Beitragsgrund führt. Für mich ist nicht verständlich, wenn man sagt, die Verwaltung eigener Fonds in den Büchern der KAG ist kollektive Vermögensverwaltung und die Verwaltung von Fonds, die bei

anderen KAG liegen, wobei es aber dasselbe Geschäft ist, ist dann individuelle Vermögensverwaltung. Das ist eine Zuordnung und eine Trennung, die meines Erachtens nicht sachgerecht ist. Die weitere Frage, die Sie stellten, Herr Dautzenberg: Haftung für Altfälle, halten wir auch nicht für sachgerecht. Wir sind der Meinung, es sollte so geregelt werden, dass nur die Institute zu einer Haftung herangezogen werden können, die auch im Zeitpunkt des Entstehens des Schadensfalles Mitglied der EdW waren. Weil: Man sieht heute schon die Entwicklung, dass sich Institute durch Wechsel des Standorts einer Beitragspflicht bei den Sonderbeiträgen entziehen, was im Zweifel dazu führt, dass dann den Letzten die Hunde beißen. Der noch übrig ist, der zahlt dann alles, aber der hat es nicht, und dann ist wieder der Steuerzahler gefordert. Insofern: Auch eine Regelung, die nicht sachgerecht ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir haben zu danken. Die BaFin ist gefordert. Das macht jetzt Herr Norbert Rudow, wenn ich es richtig sehe. Bitte schön, Herr Rudow.

Sv Rudow (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zu der ergänzenden Frage der Ausweitung auf die Waren. Das steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage der Anlegerentschädigung, die wir heute diskutieren, sondern hat mit der Problematik der Marktmanipulation zu tun. Wie Sie wissen, ist das ein Tatbestand, der von der BaFin verfolgt wird. Und es hat sich erwiesen, dass hier eine Gesetzeslücke vorliegt, die auch nach Auffassung der BaFin geschlossen werden sollte, weil die Tathandlung der Marktmanipulation eine Geschichte ist, die das Vertrauen in funktionierende Börsen oder andere Handelssysteme ganz erheblich beeinträchtigen kann. Wir denken, dass das auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung für Marktteilnehmer in diesem Bereich führen wird, sondern einfach eine Lücke ist, die im Interesse der Verfolgung geschlossen werden muss.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen unseres Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt ist der nächste Fragesteller Kollege Ortwin Runde aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollege Ortwin Runde.

Ortwin Runde (SPD): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an den ZKA und die Bundesbank. Da ist die Frage: Halten Sie die Regelung in diesem Gesetz zu § 9, nach dem die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet sind, bei den ihnen zugeordneten Instituten regelmäßig Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles vorzunehmen, für ausreichend oder sehen Sie da Nachbesserungsbedarf?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Die Fragen sind klar. Zentraler Kreditausschuss, Herr Dirk Cupei. Bitte schön.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Wir halten die Regelungen für ausreichend. Diese Regelungen, die schon 1998 bei Aufsetzung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sinngemäß implementiert waren, basieren auf dem, was wir im Bereich der freiwilligen Sicherungseinrichtungen schon vor Existenz gesetzlicher Sicherungseinrichtungen wahrgenommen haben und was wir für die Funktionsfähigkeit einer Sicherungseinrichtung für zwingend halten. Das ist auch das, wenn wir jetzt hier zu dieser Strukturdiskussion kurz Stellung nehmen sollen, was seitens des ZKA bemängelt wurde, wo wir gesagt haben, hier ist das Risiko nicht ausreichend im Vorfeld durch die Sicherungseinrichtung gemonitort worden. Deswegen haben wir auch angeregt, dass man so etwas durch Vertrauensschadensversicherung, durch Rating, durch Prüfung, auch im Rahmen der EdW nicht andersartige Prüfung macht. Bei uns existiert das schon deutlich länger, als es gesetzlich vorgesehen ist. Es ist eine zwingende Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit unserer Sicherungseinrichtung. Das, was jetzt gesetzlich implementiert ist, ist ausreichend. Es ist ähnlich dem, was bereits implementiert war, und ist aus unserer Sicht völlig ausreichend.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich gebe der Bundesbank das Wort, Herrn Karl-Heinz Hillen. Bitte schön. Das macht Prof. Günther Luz.

Sv Prof. Luz (Deutsche Bundesbank): Danke, Herr Vorsitzender. Ich darf das übernehmen. Die Bundesbank sieht die Möglichkeit oder die Pflicht, die jetzt eingeführt wird, Prüfungen regelmäßig oder aus gegebenem Anlass durchzuführen, für ausreichend. Wir fragen uns, ob man nicht etwas zu weit geht, indem auch die Unternehmen, die keinen Zugriff auf Kundengelder haben, regelmäßig zu prüfen seien. Es ist hier schon mehrfach zum Ausdruck gekommen, dass dort das Ausfallrisiko nicht gegeben sei. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Ortwin Runde. Jetzt: Kollege Klaus-Peter Flosbach als nächster Fragesteller aus der Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Frage geht an Herrn Prof. Gerke und an die EdW direkt. Prof. Gerke: Sie haben in Ihren Eingangsbemerkungen darauf hingewiesen, dass das Thema der Prüfung der zentrale Bereich auch dieses neuen Gesetzes ist, dass also die regelmäßige Prüfung der Mitgliedsunternehmen die Maßnahme ist, um möglichen Schadensfällen vorzubeugen. Die Frage ist natürlich, wenn wir uns diesen Phoenix-Fall vor Augen führen, wer dort alles schon geprüft hat, wer in die ganze Diskussion einbezogen war und wie schlecht die ganze Sache gelaufen ist, dass man immer wieder fragen muss: Wer prüft eigentlich wie? Deshalb ist meine Frage an Sie beide gerichtet, auch an die EdW: Wer soll eigentlich die Prüfungen durchführen? Soll eine eigene Prüfungseinrichtung eingerichtet werden? Soll die Bundesbank damit beauftragt werden? Die

BaFin? Und vor allen Dingen: Wer hat letztendlich die Verantwortung für dieses Thema? Denn ich glaube, wenn wir die Vergangenheit von Phoenix betrachten, können wir uns einen solchen Fall nicht noch einmal erlauben. Gern wird natürlich geprüft, wo es relativ einfach ist. Dann bauen wir wieder große Bükratien auf. Aber dort, wo wirklich große und auch systemische Risiken sind, sind wir offensichtlich nicht in der Lage zu prüfen. Was schlagen Sie hier vor?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Flosbach, für die Fragestellung. Herr Prof. Dr. Wolfgang Gerke.

Sv Prof. Dr. Gerke: Herr Vorsitzender, Herr Flosbach, ich teile völlig Ihre Meinung, was die Unzufriedenheit mit der Prüfung angeht. Es ist ein weites Feld. Aufsichtsräte müssen prüfen, Wirtschaftsprüfer müssen prüfen, Rating-Agenturen müssen prüfen, die BaFin usw. Letzten Endes haben alle diese Prüfungen nicht das Ergebnis geliefert, was wir erwartet hätten, nämlich dass vor dem Krisenfall rechtzeitig gewarnt wird. Jetzt darf man nur nicht die Konsequenz daraus ziehen, dass man so enttäuscht ist, dass man sagt: Diese Prüfungen haben keinen Wert. Selbst Rating-Agenturen haben weiter einen Wert, weil sie Dinge komprimieren. Wir brauchen dringend Wirtschaftsprüfer. Wir brauchen dringend BaFin, Bundesbanken usw. D. h. also, für mich ist nicht das Entscheidende, ob diese Instanz, die prüft, BaFin oder Bundesbank heißt. Für mich ist entscheidend, dass diejenigen, die dort zum Prüfen eingesetzt werden, qualitativ so gut als gebildet sind, qualitativ so gut auf diese zu prüfenden Fälle konzentriert sind, dass sie möglichst viel vorab an Risiken erkennen. Wir dürfen um Gotteswillen nicht glauben, dass wir, wenn wir die Gesetze verbessern, Vorgänge, wie wir sie jetzt gehabt haben, nicht auch wieder erleben könnten. Wir können nur die Wahrscheinlichkeit dafür senken. Deshalb meine ich, um das weiter zu denken: Auch die Unternehmen, die nicht Direkteinlagen entgegennehmen können, können trotzdem Anleger schädigen. Wir müssen auch diese deshalb prüfen und auch diese deshalb in den Anlegerschutz mit einbeziehen. Das Einfachste wäre, ich würde Ihnen jetzt eine ganz konkrete Antwort geben und sagen: Es muss die Bundesbank sein. Und die soll die Verantwortung dafür tragen. Nein! Es ist eigentlich egal, wer es ist. Nur der, der es macht, muss eine Mannschaft zusammenstellen, die so gut ist, dass sie die Verantwortung dafür übernehmen kann und möglichst viele Fälle entdeckt. Es werden ihr trotzdem auch weiterhin Dinge durch die Lappen gehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Professor Gerke. Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW - Herr Detlef Kalischer.

Sv Kalischer (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Für die EdW gliedert sich die Antwort in zwei Teile. Der erste Teil ist: Die Prüfungen, auch risikoorientierte Prüfungen sind ohne Zweifel sinnvoll. Sie sind

erforderlich, um das Risiko des Schadenseintritts zu minimieren. Wer soll es machen? Der Gesetzentwurf hat, so wie er hier vorliegt, zumindest für die EdW als bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführte Entschädigungseinrichtung dazu einen Lösungsvorschlag, der beinhaltet, dass die Deutsche Bundesbank die Prüfungen für die EdW vorzunehmen hat. Das ist aus meiner persönlichen Sicht auch durchaus sachgerecht, um nicht - sozusagen über den Umweg der Entschädigungseinrichtung - neben der BaFin und der Bundesbank quasi eine dritte Aufsichtsorganisation zu schaffen. Die EdW ist eine Entschädigungseinrichtung, die eintritt, wenn der Schadensfall eintritt. Insofern ist die Teilverlagerung der Prüfungstätigkeit auf die Bundesbank, soweit es die EdW betrifft, aus meiner Sicht sinnvoll und sachgerecht. Einen Satz - weil ja immer gern auf das Thema Phoenix geschaut wird - gestatten Sie mir aber in dem Zusammenhang bitte noch: Vor krimineller Energie sind wir nicht geschützt, weder im Bereich der Banken, noch im Bereich sonstiger Finanzdienstleister. Wenn das nicht so wäre, hätten wir nicht auch aus dem Bereich der von den links von mir sitzenden Verbänden geschilderten Portfolioverwalter den einen oder anderen Entschädigungsfall bereits in der Vergangenheit aufgrund kriminellen Verhaltens gehabt. Insofern sollten wir uns davor hüten, die Erwartung zu haben, dass durch eine Steigerung der Intensität der entsprechenden Prüfungsleistung hier garantiert werden kann, dass neue, entsprechende Entschädigungsfälle nicht eintreten. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Jetzt kommt der Fragesteller Jörg-Otto Spiller aus der Fraktion der Sozialdemokraten.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, möchte ich meine Frage nur an den einen Sachverständigen richten, der den weitesten Weg hatte und bisher noch nicht zu Wort gekommen ist: Herr Moretti. Herr Moretti, aus europäischer Sicht: Können Sie uns einen Rat geben? Oder: Wie beurteilen Sie diesen Gesetzentwurf? Sehen Sie Stärken, sehen Sie Lücken? Und speziell: Da Sie aus Italien kommen und das Bankwesen im Wesentlichen in Italien erfunden worden ist und - wenn ich das richtig sehe - gegenwärtig die italienische Bankenlandschaft etwas weniger durcheinander geschüttelt worden ist als die meisten anderen Länder: Was raten Sie uns?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Kollege Jörg-Otto Spiller. Ich mache eine kleine Pause, damit jeder, der des Italienischen nicht so mächtig ist - die Urlaubsreisen in das wunderschöne Italien reichen nicht, um alles mitzubekommen, ist völlig klar - gewappnet ist. Es sind jetzt, glaube ich, alle gewappnet. Ich gebe Ihnen, Herr Roberto Moretti, das Wort. Bitte schön, Herr Moretti.

Sv Moretti (European Forum of Deposit Insurers): Vielen Dank, Herr Präsident. Ich entschuldige mich vor den Kollegen dafür, dass ich nicht in der wunderschönen deutschen Sprache antworten kann. Ich werde mich auf das Italienische beschränken. Ich danke Ihnen. Sie haben Bezug genommen, Herr Abgeordneter, auf das italienische Bankensystem, das diese wunderbare Maschine erfunden hat, und zwar 1472, nämlich 20 Jahre vor der Entdeckung Amerikas wurde die Banca Monte dei Paschi di Siena gegründet. Und dort liegen die Ursprünge für das Bankensystem. Die Krisen gehören allerdings einem anderen System an. Ich schicke mal voraus, aufgrund der konsolidierten Erfahrung von fünf Jahren Vorsitz des Europäischen Verbandes der Interbankenfonds kann ich feststellen, dass die Feststellung in zwei Teile aufzuteilen ist: Vor der Systemkrise und nach der Systemkrise. Vor der Systemkrise betrafen die Hinweise auf die europäische Richtlinie ein Sicherungssystem. Das Ziel war natürlich der Sparer und der Schutz insbesondere des sog. schwachen Sparer. Nach der Systemkrise haben wir ein weiteres, ein anderes Ziel: Nämlich das Vertrauen der Sparer wiederzugewinnen. Also: In dieser Untersuchung des deutschen Gesetzentwurfes finden sich diese beiden Phasen wieder. Und daraus kann eine Konfusion entstehen. Sei es natürlich bei den Abgeordneten, sei es beim Volk, das dann die Gesetzgebung in Empfang zu nehmen hat. Ich möchte hier noch einmal auf drei Redebeiträge Bezug nehmen. Natürlich zwei der Bundesbank: Nicht zufällig und umsonst sprechen wir in derselben Sprache, in der der Zentralbanken. In nicht allen Krisen ist es möglich, eine Sicherung durch einen Beitragsfonds zu schaffen. Das ist auch in allen Berichten, die die Europäische Kommission vorgelegt hat, dokumentiert. Es ist für alles, wo man ein Sicherungssystem aufbaut, vorgesehen worden, dass sich eine mittlere oder größere Bankenkrise einstellt. Dann haben praktisch alle Regierungen natürlich ganz schnell versucht, dass der Sparer sicher ist. Und über den Staat wollen wir das gesamte Bankensystem absichern. Wir haben dann auch in mehreren Ländern - auch in Frankreich, auch in Italien - erlebt, dass eine Gesetzgebung geschaffen wurde, mit der man versucht, den gesamten Rest, das gesamte Bankensystem zu sichern. Insofern ist der Hinweis, den ich geben kann, dass die Deckungshöhe auf ein Niveau gebracht werden muss, das ein europäisches Niveau ist. Alle europäischen Länder, also die ursprünglichen 15 europäischen Länder, sind auf die 100 000 Euro als Deckungssumme ausgerichtet. Die Kommission selbst ist mit der Arbeit, die sie bis 31. Dezember 2009 vorlegen muss, dabei, sich dahin zu orientieren - das ist auch das Ergebnis des Gesprächs mit Mr. Wilson, dem General Manager der entsprechenden Kommission -, dass tatsächlich 100 000 Euro gesichert werden. Das ist dann wirklich ein starkes Signal, um die Sicherheit und das Vertrauen der Sparer und der verschiedenen Beiträge zu sichern. Dabei geht es nicht nur um die 50 000 und die 100 000, sondern es geht auch darum, ein gewisses Beitragswesen vorzusehen, das für Europa insgesamt wesentlich ist. Auch Deutschland hat eine ganz wesentliche Aufgabe, weil Deutschland natürlich für das gesamte Finanzsystem ein Referenz-, ein Bezugsland ist. Spanien, Frankreich, Italien gucken mit großer Aufmerksamkeit auf Deutschland, weil man weiß, mit welcher Aufmerksamkeit auch die deutschen Abgeordneten jedes Thema noch

einmal angehen. Und das haben wir hier heute noch einmal deutlich demonstriert bekommen. Man muss also wirklich zu einem Europa kommen, das in finanzieller Hinsicht sehr konzentriert ist, denn das Schlüsselwort in der EU-Richtlinie ist die Harmonisierung. Und es darf nicht nur eine Äußerung bleiben, es darf nicht nur dahin gesagt werden, sondern es muss dann auch praktisch stattfinden. Es geht also um die Harmonisierung der Deckungssummen. Es geht auch um das Funding, d. h., das Auftreiben der entsprechenden Mittel ist ganz wesentlich, sei es ex ante, sei es ex post. Die Unterschiede, die wir jetzt gerade erleben, insbesondere in Italien, Österreich und noch in einem anderen Land, bestehen bei ex post, denn nur die Kontrollmacht, die Überwachungsmacht, die das System hat, insbesondere durch die Zentralbank, ist sehr stark. In Italien hatten wir nur sechs solcher Bankrotte seit 1997. Das entspricht aber nicht einer operativen Realität, denn Operativität seitens der Zentralbank und des Interbankenfonds war immer darauf ausgerichtet, dass man guckt, dass die große Bank die kleine Bank, die droht, Bankrott zu gehen, mit auffängt. Und das hängt davon ab, ob die Zentralbank eine starke Macht über das gesamte Bankensystem hat. Und da kommen wir zum dritten Punkt: Herr Professor Gerke hat auf den Fall Phoenix Bezug genommen oder hat geantwortet, als der CDU-Vertreter noch einmal auf das Kontrollsystem und auf die Frage angespielt hat, wer denn kontrollieren soll, wer prüfen soll. Alle Äußerungen der Europäischen Kommission nehmen auf ein Rating-System Bezug, das natürlich stark ausgerichtet sein soll, aber auch eine ständige Beobachtung praktizieren soll. Die ständige Beobachtung ist wegen der Rechnungslegungsmethoden usw., wegen der rechnungslegerischen Technik ganz wesentlich. Wir haben gesehen, wie es diese amerikanischen, europäischen Banken geschafft haben, alles Mögliche als Gut erscheinen zu lassen. Das ist wirklich Finanzmarkttechnik. Da muss man eben gucken, dass man da wirklich ständig kontrolliert und dass die ganzen Glossare und die ganze Matrix, die da kommt, wirklich aufmerksam verfolgt werden. Nicht umsonst wurde - auch Dank der Kommission - eine Arbeitsgruppe, eine Studiengruppe eingerichtet, um diese versteckten Rating-Systeme auch mit anzugehen. Ich danke für diesen Beitrag und stehe gern für weiteren Klärungsbedarf zur Verfügung. Danke. (Simultandolmetschung)

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank, Herr Roberto Moretti, für Ihre Beantwortung der Frage unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Nächster Fragesteller ist der Kollege Leo Dautzenberg. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg aus der Fraktion der CDU/CSU.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte einmal meine Frage an Herrn Nieding richten: Herr Nieding, Sie haben auch viele Schadensfälle begleitet. Wie sehen Sie den Gesetzentwurf in Richtung EdW von der Struktur her? Ist er geeignet? Wir haben gehört, alles kann man nicht vermeiden, aber man kann aus dem lernen, was bisher passiert ist, damit das, was bisher passiert ist, nicht ein zweites Mal passiert. Das ist vielleicht schon einmal eine wichtige Erkenntnis. Meine zweite Frage möchte ich an den Verband der öffentlichen Banken, an Herrn Dr. Rabe richten, wie er jetzt den Bereich der Einlagensicherung

und Anlegerentschädigung sieht? Darüber hinaus waren aber mit diesem Gesetzeswerk auch Gutachten verbunden, die bestimmte Neustrukturierungen des gesamten Sicherungssystems zum Inhalt hatten, jetzt aber nicht Gegenstand der Diskussion sind, aber vielleicht irgendwann noch mal anstehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Ich gebe das Wort Herrn Klaus Nieding von Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft. Bitte schön, Herr Klaus Nieding.

Sv Nieding (Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft): Herr Vorsitzender, Herr Abg. Dautzenberg, meine Damen und Herren, wir vertreten - gemeinsam mit einem Kooperationspartner - per Stand heute rund 6 000 der Phoenix-Geschädigten. Ich kann mich bei Durcharbeitung des Gesetzentwurfes des Eindrucks nicht erwehren, dass man hier nur versucht, an einigen wenigen Symptomen herumzudoktern, aber das Übel nicht richtig an der Wurzel packt. Ich kann im Moment nicht erkennen, inwieweit die EdW nach diesem neuen Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist, tatsächlich leistungsfähiger werden soll. Im Gegenteil: Wir führen bei den Sonderbeiträgen einen Deckel ein, wohl auch um der zwischenzeitlichen, verwaltungsgerichtlich abschlägigen Rechtsprechung Genüge zu tun. Dieser Deckel wird dazu führen, dass wir im Falle des Untergangs eines großen Beitragszahlers mit einem entsprechend großen Schadensvolumen eine noch größere Lücke haben, die wie auch immer zu schließen sein wird. Man kann nicht erkennen, wie eine solche Lücke geschlossen werden soll. Aus meiner Sicht ist das, was hier eben zum Thema Kontrolle gesagt worden ist, richtig. Man kann keine 100-prozentige Sicherheit vor krimineller Energie einführen, aber dann muss natürlich auch, um die EU-Vorgaben zu erfüllen, das System selber auf jeden Fall was die Anlegerentschädigung angeht, leistungsfähig sein. Wenn wir schon nicht die lückenlose Kontrolle und damit auch nicht die lückenlose Sicherheit vor solchen Betrugsfällen bieten können, dann müssen wir auf der anderen Seite die Leistungsfähigkeit des Systems entsprechend unterstützen. Und das kann ich hier im Augenblick nicht erkennen. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Nieding. Die Frage ging auch an den Bundesverband Öffentlicher Banken. Herr Dr. Rabe, bitte.

Sv Dr. Rabe (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Dautzenberg, vielen Dank für die Frage. Zum Ersten: Der Verband Öffentlicher Banken und seine Entschädigungseinrichtung haben natürlich im Vergleich zu dem, was Herr Cupai für den ZKA vorgetragen hat, keine abweichende Meinung. Wir tragen das so mit und denken auch, dass das Gesetz, wie wir es jetzt haben, eine adäquate Umsetzung der Richtlinie darstellt. Auch in Bezug auf die geringe Zeit, die dafür zur Verfügung stand, stellt es die richtigen Maßnahmen dar. Der zweite Teil Ihrer Frage impliziert den Gedanken an eine

mögliche Vereinheitlichung der in Deutschland vorgefundenen Sicherungssysteme - Stichwort „Auflösung der Zersplitterung der Sicherungslandschaft“. Dazu kann ich nur sagen: Unsere Entschädigungseinrichtung ist mit Blick auf Einlagevolumen ihrer Mitglieder, aber auch in Bezug auf das von den Mitgliedern dargestellte Risiko in vollem Umfang tragfähig. Die fehlende Größe begründet bei uns keine Risiken, die unüberschaubar wären. Wir hatten bisher keinen einzigen Schadensfall zu meistern und denken auch, dass sich unsere Institute insbesondere dadurch auszeichnen, dass sehr viele der Mitglieder durch Staatsgarantien entsprechend geschützt sind. Ich spreche da von den Förderbanken. Die anderen Mitglieder, die eher im Geschäftsbankenbereich unterwegs sind, sind mit harten Patronatserklärungen ihrer Eigentümer, ihrer Mütter entsprechend unterstützt. Das stellt im Grunde ein Risikoprofil dar, das zu keiner anderen Sicherungseinrichtung hier in Deutschland passt. Daher plädieren wir dafür, dass wir das System, wie wir es jetzt haben und wie es sich auch in der Vergangenheit als tragfähig erwiesen hat, so beibehalten. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Rabe. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Lothar Binding.

Lothar Binding (SPD): Ich möchte die EdW und die BaFin fragen, inwieweit sie der Gefahr der Abwanderung von zahlungskräftigen Instituten mit den Regelungen, die jetzt mit dem Gesetz getroffen werden sollen, entgegenwirken können.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Kurz und bündig. Danke, Herr Binding. Für die EdW Herr Kalischer.

Sv Kalischer (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielleicht zunächst einmal der ganz interessante Blick auf die letzten vier Jahre seit Feststellung des Entschädigungsfalles Phoenix: Die Ausgangszahl der der EdW zugeordneten Unternehmen zum Stichtag 15. März betrug rund 770 beitragszahlende Unternehmen. Zum Stichtag heute verfügen wir über 790 beitragszahlende Unternehmen. Das heißt also, per Saldo sind wir heute, fünf Jahre danach, eher gewachsen. Was wir nicht verhehlen können, ist, dass der eine oder andere größere Beitragszahler die EdW im Hinblick auf den Vorgang Phoenix verlassen hat und - insbesondere wohl in diesen Fällen - entsprechende Vollbanklizenzen beantragt hat. Aus unserer Sicht wird das aber im Wesentlichen durch die übrigen Zuwächse aufgefangen. Wir haben ohnehin durchschnittlich pro Jahr eine Rotation zwischen 60 und 80 Unternehmen, die aber, wie die Ausgangszahlen zeigen, den Bestand nicht sonderlich beeinträchtigen. Soweit vielleicht von der EdW.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kalischer. Für die BaFin Herr Laars, bitte.

Sv Laars (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich kann eigentlich das, was Herr Kalischer gesagt hat, nur ergänzen. In der Tendenz ist das völlig richtig. Dieser Abwanderungsbewegung, die es in ganz geringem Umfang gegeben hat, wird mit dem Gesetzgebungsverfahren begegnet, indem nun eine 12-monatige Nachhaftung für die Institute festgeschrieben wird. Das wird sicherlich die Bewegung, die es in geringem Umfang gegeben hat, etwas aufhalten. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, auch Herr Nieding hat gerade noch einmal die Kritik am vorliegenden Gesetz geäußert, dass sich im Wesentlichen nichts ändern würde. Es ist auch im Vorfeld vielfach kritisiert worden, man sollte die Einlagensicherung, die durch die Richtlinie umgesetzt werden muss, von der Anlegerentschädigung trennen, zumal das EU-Konsultationsverfahren zur Regelung der Anlegerentschädigung noch läuft. Meine Frage an den ZKA und die Bundesbank ist: Halten Sie es für vertretbar, dass noch eine Trennung vorgenommen wird und dass möglicherweise jetzt keine neue Regelung gefunden wird, insbesondere bspw. im Hinblick auf die Prüfung und die Dinge, die alle im Gesetz drinstehen und eine deutliche Verbesserung bringen? Können wir es uns überhaupt erlauben, derzeit noch eine Trennung vorzunehmen und das Gesetz einfach auf die lange Bank schieben?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Flosbach. Die Frage ging an den ZKA. Herr Cupei, bitte schön.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Frau Vorsitzende, Herr Flosbach, zu Ihrer Frage: Zum einen möchte ich auch noch einmal, wie das auch Herr Dr. Berger seinerseits getan hat, etwas klarstellen: Die Struktur, wie sie heute Anwendung findet, ist gerichtlich bestätigt worden. Es gibt keine rechtlichen Zweifel. Zumindest haben letztendlich alle Gerichte, bei denen die Strukturfrage gestellt wurde, diese Struktur so als rechtmäßig und verfassungsmäßig bestätigt. Diese Struktur - und hier kann ich jetzt auch noch einmal als Vice Chairman des Europäischen Forums für Einlagensicherung und als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Anlegerentschädigungssysteme in Europa sprechen, die ich alle vertrete - die Struktur, wie wir sie in Deutschland haben, ist die übliche Struktur in Europa, um das noch einmal ganz deutlich zu sagen. Es gibt in einigen wenigen Fällen zusammengefasste Sicherheitseinrichtungen. Es gibt in wenigen Fällen Überlaufsysteme. Es gibt in vielen Fällen ggf. eine gemeinsame Verwaltung, aber mit unterschiedlichen Töpfen. Das, was wir in Deutschland haben, ist die gängige Struktur in Europa. Wir müssen mal bei den Tatsachen, bei den Fakten bleiben. Wir haben hier nicht

irgendeine Ausnahmesituation. Die Institute und die Verbände, die hier heute lamentieren und sagen ‚Das ist alles nicht tragbar!‘, haben am Anfang ihrer Prozesse, die sie gegen die Entschädigungseinrichtung im Rahmen der normalen Beitragsbescheide angestrengt haben, behauptet, die EdW hätte zuviel Geld. Das kann man nachlesen. Das erfinde ich hier nicht. Jetzt wird behauptet ‚Es ist nicht genug Geld da!‘ und ‚Sie können das nicht leisten!‘. Vorher wurde behauptet ‚Es ist viel zu viel Geld in der Kasse drin!‘. Sie wollen deswegen nicht mehr leisten, weil zuviel Geld da ist. Das zur Klarstellung. Wir halten die Struktur, so wie sie momentan besteht, für richtig. Es ist auch völlig verfehlt, hier am Fall Phoenix eine Grundsatzdebatte zu entfachen, denn - wie mein Kollege, Herr Moretti, richtigerweise ausgeführt hat, das hat das Europäische Banken-Komitee im Juli noch einmal ganz deutlich für ganz Europa festgestellt und das gilt weltweit, das können Sie auch beim IWF und bei der Weltbank nachlesen - Sicherungssysteme sind für die Bewältigung von kleineren und mittleren Instituten geeignet, nicht für größere Institute und definitiv auch nicht für Systemkrisen. In der Hinsicht kann ich mich auch nicht ganz dieser Kritik öffnen, die hier vorhin geübt wurde, dass irgendwie unzulässig auf Steuergelder Rückgriff genommen würde. Das ist weltweit, international Fakt: Sicherungssysteme sind nicht da, um die größten Risiken ihrer Beitragszahler, ihrer zugeordneten Institute zu tragen! Das ist unmöglich! Es gibt kein Sicherungssystem in ganz Europa, das die größten Banken oder die größten Wertpapierhandelsunternehmen tragen kann. Das ist so nicht möglich. Und in der Hinsicht müssen wir den Fall Phoenix von der Frage trennen ‚Wie strukturieren wir ggf. aufgrund gegebener Erfahrungen Sicherungseinrichtungen neu?‘. Aus unserer Sicht gibt es vor diesem Hintergrund keinen Anlass, Zusammenführungen vorzunehmen oder Überlaufsysteme einzuführen. Richtig ist auch: Wir müssen eben prüfen! Hier gab es vielleicht Versäumnisse, von wem auch immer. Das steht nur hier gar nicht zur Debatte. Geprüft werden muss! Es müssen neue Prüfungsinstrumentarien eingeführt werden. Ich halte es für richtig, dass das die Bundesbank tun wird. Da ist Expertise vorhanden. Es könnte sicherlich auch jemand anders machen. Es könnte genauso sein, wie es im Bereich der freiwilligen Sicherungssysteme der Kreditwirtschaft bei den Sparkassen, bei den Genossenschaftsbanken, bei uns bei den privaten Banken ist: Es könnte auch eine eigene Prüfungseinrichtung sein. Um aber diese Expertise aufzubauen, haben wir Jahre benötigt. Die Zeit haben wir bei der EdW nicht. Deswegen ist der Rückgriff auf die Bundesbank sicher richtig. Strukturfrage - ganz klare Antwort: Übliche europäische Umsetzung, richtige Umsetzung. Sollte so auch beibehalten werden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Cupei. Ihre Antwort hat Herrn Kollegen Binding veranlasst, sich noch einmal für eine Rückfrage zu Wort zu melden.

Lothar Binding (SPD): Ich habe eine kurze Rückfrage hinsichtlich Ihrer Bemerkung, dass die Sicherungssysteme nicht für Systemkrisen oder für die Absicherung von großen Risiken zuständig sind. Wie ist das denn jetzt, wenn durch die Akteure und die Verantwortlichen in

diesem System, die Produkte entwickeln usw., kleine Risiken so kumuliert werden, dass die zuvor vermeintlich kleinen Risiken sich tatsächlich im System als ein großes Risiko auswirken?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Binding, die Nachfrage ist angekommen. Herr Kollege Schäffler ...

Lothar Binding (SPD): Wenn es natürlich ...

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Entschuldigung, Herr Binding, jetzt habe ich das Wort!

Lothar Binding (SPD): Entschuldigung.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Sie waren, glaube ich, mit Ihrer Rückfrage durch. Ich habe nämlich schon Ärger mit Kollegen Schäffler, weil ich Ihre Rückfrage zugelassen habe. Deshalb will ich erklären, dass wir Rückfragen eigentlich immer zulassen, wenn es die Zeit zulässt. Und wenn Sie, Herr Kollege Schäffler, eine Rückfrage an Herrn Cupei haben, dann dürfen Sie die jetzt auch gerne stellen, damit er sie gemeinsam mit der Rückfrage von Herrn Binding beantworten kann.

Frank Schäffler (FDP): Ich würde lieber eine neue Frage stellen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Gut, das kommt dann in der Reihenfolge dran. Herr Cupei.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Herr Binding, ich habe in Ihrer Frage nicht ganz verstanden, was Sie unter der Kumulierung von kleinen Risiken verstehen. Wenn Sie darunter verstehen, dass mehrere kleine Risiken gleichzeitig eintreten, dann kommen wir letztendlich in dieser Diskussion an den Punkt: Haben wir eine Systemkrise? Für die sind solche Sicherungssysteme sicherlich nicht geschaffen. Haben wir vereinzelte, kleinere Ausfälle, die nicht auf eine Systemkrise zurückgehen? Dann sollte das Sicherungssystem in der Lage sein, diese Ausfälle zu tragen - auch von mittleren Instituten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Cupei. Die Frage war dann an die Bundesbank gerichtet. Herr Hillen, bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Hillen (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte daran erinnern, dass die Einlagensicherungsrichtlinie das Vorbild für den Anlegerschutz war. Die Richtlinie ist damals sehr kurzfristig verabschiedet worden - vor dem Anlegerschutz - und die

Regelungen sind weitestgehend übereinstimmend. Wir haben in Deutschland die Besonderheit, dass Anlegerschutz und Einlagensicherung bei bestimmten Institutgruppen zusammenfallen können. Insofern halten wir es für sachgerecht, dass ein solches Gesetz, wie wir es hier beraten, auch beide Sachverhalte regelt. Es gilt, da auch Wettbewerbsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Frage ‚Haben wir noch Zeit, Grundsatzfragen zu diskutieren?‘: Ich sprach in meiner ersten Stellungnahme von der Schwierigkeit der Quantifizierung von Beiträgen, von der Schwierigkeit der Quantifizierung von angemessenen, richtigen Fondsvermögen, die man ex ante vorhält. Ich möchte dabei darauf hinweisen, dass wir in Deutschland schon seit Anfang an ex ante Fondsvermögen vorhalten und damit in gewisser Weise vorbildlich waren, auch im internationalen Vergleich. Vor diesem Hintergrund halten wir es eben für sachgerecht, dass man das, was man jetzt auch im Hinblick auf die Gesichtspunkte und die Schwächen, die wir im Anlegerschutz haben, glattziehen kann, dass man das hier in diesem Gesetzentwurf so durchzieht und alle weitergehenden Grundsatzüberlegungen, wenn man denn wirklich welche erfolversprechend anstellen möchte, intensiver später diskutiert. Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Hillen. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Florian Pronold.

Florian Pronold (SPD): Meine Frage richtet sich ebenfalls an den ZKA und an die EdW. Mir geht es um folgende Problematik: Wäre es Ihres Erachtens wünschenswert, dass man als Entschädigungseinrichtung gegenüber den Ihnen zugeordneten Instituten Auflagen erlassen kann, auch gesetzlich erlassen kann, deren Nichteinhaltung unter Umständen zum Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung führen kann? Zweite Frage in diesem Kontext: Wäre eine solche Regelung Ihrer Einschätzung nach durch die EU-Richtlinie gedeckt oder stünde sie dazu im Widerspruch?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Pronold. Zur Beantwortung gebe ich die Frage an Herrn Cupei vom ZKA.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es freut mich sehr, dass Sie dieses Thema aufgreifen, denn es ist auch etwas, das wir in unserer Stellungnahme angemahnt haben, dass wir nicht nur prüfen können müssen, nicht nur Risiko messen können müssen, sondern dass wir dann, wenn wir Risiken festgestellt haben, adäquat reagieren können. Dieses Instrumentarium der Auflagen wenden wir erfolgreich in der freiwilligen Sicherungseinrichtung seit Jahrzehnten an. Um Ihnen ein Beispiel zu geben: Wir haben eine durchschnittliche Insolvenzquote bei Instituten, die unserer freiwilligen Sicherungseinrichtung angehören, bei denen wir eben in einer ganz anderen Art und Weise, u. a. durch Auflagen, agieren können, von durchschnittlich 80 Prozent. 80 Prozent Rückfluss in Insolvenzverfahren.

Wenn wir Institute haben, die nur der gesetzlichen Sicherungseinrichtung angehören und wo unsere Möglichkeiten zur Intervention äußerst begrenzt sind, haben wir eine durchschnittliche Insolvenzquote von 20 Prozent. Vor diesem Hintergrund fordern wir seit Einführung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes die Möglichkeit, auch im Rahmen der gesetzlichen Sicherungseinrichtung durch die Sicherungseinrichtung und die Prüfungseinrichtung, die im Auftrag der Sicherungseinrichtungen arbeiten, entsprechende Auflagen vornehmen zu können. Ob das für jede Sicherungseinrichtung sinnvoll ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Das erschließt sich mir nicht für die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen. Ich würde es vom Grundsatz her für richtig halten. Allerdings gehört natürlich auch in dieser Anwendung dazu, eine gewisse Erfahrung in dem Bereich zu haben. Aber: Auflagen sind essentiell, das ist eine konkrete Forderung des ZKA und ist in diesem Gesetzgebungsverfahren unsere wichtigste Forderung. Es hat Jahre gedauert, dass wir die Parteien, mit denen wir solche Dinge diskutieren, insbesondere die BaFin, für die das eine Art Parallelaufsicht ist, der man sich am Anfang verschlossen hat, also auch die BaFin dazu bewegen konnten, dass man hier eine gewisse Akzeptanz hat. Deswegen fordern wir also auch ganz, ganz deutlich, dass wir hier Auflagen vornehmen können. Die Richtlinie lässt das auf jeden Fall zu. Die Richtlinie ist eine Rahmengesetzgebung, die viele wesentliche Dinge, die zur Sicherungseinrichtung gehören, bisher nicht geregelt hat, u. a. die Finanzierung, wie viel Sicherungseinrichtungen pro Land etc., pp., Das heißt, die Richtlinie gibt einen Mindestrahmen vor und oberhalb des Mindestrahmens kann man sich jederzeit bewegen. Rating, Prüfung: All das ist durch die Richtlinie nicht vorgesehen, all das, was wir in Deutschland haben. Also: Ein ganz klares ‚Ja!‘. Wenn wir das wollten, könnten wir es völlig unproblematisch einführen und es steht nicht irgendwo in Kontradiktion zur EU-Richtlinie. Noch eine kurze Anmerkung zur Überarbeitung der Anlegerentschädigung: Es ist völlig richtig, hier darauf zu warten, dass die Kommission mit der Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie nach dem Public Hearing, das sie jetzt durchgeführt hat, zu einem Ende kommt, um dann ggf. zu überlegen, was wir national neu strukturieren oder nicht. Aber ich kann eigentlich den Kollegen, die erzählt haben, dass hier große Neuerungen zu erwarten sind, das Wasser abgreifen: Ich bin in der informellen Expertengruppe der EU-Kommission mit einem weiteren Experten und weiß ganz genau, was gerade diskutiert wird. Die Kommission hat eben nicht die Absicht, hier grundlegende Reformen im Bereich der Anlegerentschädigung durchzuführen. Die Anlegerentschädigung ist insoweit komplett von der Einlagensicherungsdiskussion getrennt. Man schaut auf den impact, inwieweit sich das, was im Bereich der Einlagensicherung neu geregelt wurde und in Zukunft neu geregelt werden wird - im Bereich der Einlagensicherung werden wir einige Neuerungen bekommen - inwieweit sich das auf die Anlegerentschädigung auswirkt. Aber es ist mitnichten so, wie hier behauptet wurde, dass grundlegende Reformen der Anlegerentschädigung auf EU-Ebene zu erwarten sind. Ich sitze in der Arbeitsgruppe drin, in der informellen der Kommission. Deswegen kann ich das ziemlich sicher so sagen. Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Cupei, und gebe das Wort weiter an den EdW, Herrn Kalischer.

Sv Kalischer (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. An zwei oder drei Punkten kann ich mich meinem Vorredner ausdrücklich anschließen. Punkt 1 - das war der zweite Teil Ihrer Frage -: Auch wir sehen aus der EU-Richtlinie keinerlei Einschränkung, entsprechende Auflagen einzuführen. Der zweite Punkt, an dem wir Übereinstimmung haben, ist die Aussage von Herrn Cupei, dass man das für die verschiedenen Entschädigungseinrichtungen möglicherweise etwas differenziert betrachten muss, nachdem das Gesetz vorsieht, dass für den Bereich, der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführten Entschädigungseinrichtungen - das ist zum heutigen Stichtage insbesondere die EdW - die entsprechenden Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank vorgenommen werden, was aus meiner Sicht, wie ich vorhin schon mal andeutete, die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsunternehmen sinnvollerweise dort konzentriert, wo sie auch unserer Meinung und Auffassung nach hingehört, nämlich bei BaFin und der Bundesbank. Dann macht es aus meiner Sicht aber relativ wenig Sinn, der EdW entsprechende Auflagenberechtigungen zuzuweisen. Das würde hier sicherlich zu einer etwas schrägen Situation führen. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kalischer. Nächster Fragesteller ist für die FDP-Fraktion der Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen. Einmal an Herrn Nieding: Wir haben jetzt viel über die Anlegerentschädigung in Deutschland gesprochen und inwieweit die deutsche Umsetzung mit dem Europarecht vereinbar ist. Ich würde gerne noch einmal Ihre Meinung dazu hören. Meine zweite Frage geht an Herrn Sterzenbach vom Bundesverband der Wertpapierhandelsunternehmen: Es ist gerade davon gesprochen worden, wie sich die Beiträge und die Beitragszahler in der EdW entwickelt haben. Könnten Sie dazu auch noch einmal Ihre Sicht der Dinge darstellen?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Schäffler. Die Frage ging zuerst an Herrn Nieding. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Nieding (Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Schäffler, ich halte nach wie vor auch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf für nicht europarechtskompatibel. Ausweislich der Begründungserwägung zur Anlegerentschädigungsrichtlinie haften die Mitgliedstaaten auch dafür, dass sie in ihrem Bereich Systeme schaffen, die die Zahlung von Entschädigungen gewährleisten, d. h., hier hat auch schon der Richtliniengeber klar vorgegeben, eine Leistungsfähigkeit des Systems muss für die Fälle, dass

sie in Anspruch genommen werden, auch gegeben sein. Wenn man - auch von einigen Vorrednern so erwähnt - da hin gehen will, dass man sagt ‚Wir haben zwar ein Entschädigungssystem und wir haben auch eine Entschädigungseinrichtung, aber die muss natürlich nicht für alle Fälle leistungsfähig sein und sie muss schon gar nicht für Großfälle leistungsfähig sein!‘, dann sollte das aus meiner Sicht dem Anleger, offen kommuniziert werden, bevor er seine Anlageentscheidung trifft. Fakt ist, dass beim Anleger im Grunde genommen insbesondere durch die entsprechenden Grenzen, die immer wieder kommuniziert werden - Stichwort: 20 000 Euro, 50 000 Euro, 100 000 Euro -, dass beim Anleger insofern der Eindruck erweckt wird, dass auf jeden Fall bis zu dieser Größenordnung eine Leistungsfähigkeit des Systems gegeben ist und er sich insofern keine Sorgen machen muss. Das sieht man auch nicht nur am Fall Phoenix, sondern auch an anderen aktuellen Fällen im Hinblick etwa auf isländische Banken, die hier in Deutschland entsprechende Festgeldanlagen vertrieben haben. Vielleicht lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch ein Wort zum Thema Kontrolle und Sanktionen verlieren: Ich teile die Meinung meines Vorredners vom ZKA, dass auf jeden Fall die Möglichkeit bestehen muss, entsprechende Sanktionen zu verhängen, denn Kontrolle ohne Sanktion ist nichts wert. In dem Zusammenhang könnte man oder muss man aus meiner Sicht auch darüber nachdenken, das Haftungsprivileg der BaFin entsprechend auf den Prüfstand zu stellen. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Nieding. Ich gebe die Frage weiter an Herrn Sterzenbach vom Bundesverband der Wertpapierfirmen an der deutschen Börse.

Sv Sterzenbach (Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Schäffler, sehr herzlichen Dank für Ihre Nachfrage. Das trifft in der Tat genau den Punkt: Die Frage der Beitragserhebung, der Maßstäbe der Beitragserhebung und der Beitragsentwicklung. Da muss ich doch Herrn Cupei widersprechen: Wir haben hier in Deutschland alles andere als normale Verhältnisse. Es geht nicht darum, dass man Sicherungssysteme nicht untergliedern kann. Ganz im Gegenteil: Für eine Trennung von Einlagensicherung und Anlegerentschädigung nach sachlichen Maßstäben, bspw. nach Zusammenfassung der einzelnen Teilbereiche Portfolio-Verwaltung, Kommissionsgeschäft und dergleichen, haben wir uns auch immer ausgesprochen. Das ist auch sehr vernünftig. Das schafft die richtigen Anreizstrukturen. Aber schauen Sie sich mal in Europa um und suchen Sie mal eine Entschädigungseinrichtung, die - wie die EdW - ihren Mitgliedern jährlich seit ihrem Bestehen - bereits vor Phoenix - bis zu 10 Prozent ihres Brutto-Jahresüberschusses als Beiträge wegnimmt und diesen Aufwand dann so verwendet, dass 50 Prozent bis zwei Drittel dieser Beiträge von zuletzt drei Millionen Euro zunächst einmal in die Verwaltungskosten fließen. Die verbleibende eine Million haben sie dann über für Entschädigungsfälle. Egal, da brauchen Sie nicht mehr über ex post- oder über ex ante-Strukturen nachzudenken. Und wenn

man von dieser Ausgangsbasis, dass bereits heute bis zu 10 Prozent des Jahresüberschusses als EdW-Regelbeitrag anfallen, glaubt, eine heute noch nicht bekannte Beitragsordnung etablieren zu können, die dann die Kraft haben soll - so ist es zumindest der Antwort der Bundesregierung vom 08.02.2009 auf die Anfrage von der FDP-Fraktion indirekt zu entnehmen - pro Jahr das 9- bis 10-fache des letzten Jahresbeitrags, nämlich 25,6 Millionen Euro plus Zinsen plus Verwaltungskosten ohne sonstige Entschädigungsleistungen zurückzuführen, dann können Sie sich leicht ausrechnen: Wenn Sie diese 10 Prozent des Jahresüberschusses, den die Firmen bereits heute als Regelbeitrag bezahlen, in Anrechnung stellen - Sie verzehnfachen oder verneunfachen den Beitrag -, dann bleibt da nämlich gar nichts mehr übrig. Das ist das Eine. Der zweite, ebenso wichtige Punkt ist eigentlich folgender: Die Finanzkrise betrifft nicht nur die Banken, sondern sie betrifft ertragsseitig eben auch die Wertpapierfirmen, die Nichtbanken sind. Wobei die meisten Wertpapierfirmen, das muss hier noch einmal gesagt sein, Banken sind - auch im EU-rechtlichen Verständnis. Das schließt sich gegenseitig nicht aus. Aber auch die bankenunabhängigen Wertpapierfirmen haben natürlich ertragsseitig unter der Finanzkrise zu leiden. Und wir haben eine kurzfristige Umfrage unter unseren Mitgliedsinstituten durchgeführt und dort festgestellt, dass gegenüber der letzten Beitragserhebung der EdW die Bemessungsgrundlage, nämlich die Bruttoerträge zum 1. Quartal 2009 im Schnitt um 50 Prozent weggebrochen sind. Man darf hier auch nicht vergessen, dies in Anrechnung zu stellen. Last but not least, es wurde dieses Thema Flucht aus der Entschädigungseinrichtung angesprochen: Das betrifft eine ganze Reihe unserer Mitgliedsinstitute. Die sind nicht geflohen, die haben ihre Erlaubnis erweitert und haben das getan, was der Gesetzgeber für diesen Fall vorsieht: Die wurden nämlich einer anderen und einer funktionierenden Entschädigungseinrichtung, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken, zugeordnet. Und was ist dort passiert? Da hat man sie natürlich veranlagt. Natürlich! Niemand hier in diesem Kreis - nicht der Gesetzgeber und auch wir nicht - kämen auf die Idee, dass diese Veranlagung nicht risikoadäquat und nicht beitragsgerecht sei. Nur die Konsequenz ist, dass diese Firmen, die bisher in der EdW sechsstellige Beträge zahlen mussten, nunmehr dort den Mindestbeitrag von 1 000 Euro oder knapp darüber zahlen müssen. Soviel zum Thema Beitragsgerechtigkeit der Systeme. Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Sterzenbach. Ich habe gesehen, dass Herr Cupei ganz offensichtlich reagiert hat. Ganz kurz, Herr Cupei - was ich den Kollegen zugestehe, gestehe ich natürlich auch den Sachverständigen zu -, wenn Sie jetzt eine Zwischenbemerkung zu Herrn Sterzenbach haben, bitte.

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zum einen: Der Widerspruch von Herrn Sterzenbach war nicht inhaltlich, denn ich habe gesagt, „Regelbeispiel ist die Struktur, wie sie hier in Deutschland besteht!“, und ich habe mich nicht auf die Beiträge

bezogen. Die Struktur ist so in Europa, da gibt es gar nichts zu diskutieren. Das ist klar! Nächste Sache ist: Ich finde das sehr komfortabel, dass die Institute, für die Herr Sterzenbach spricht, an ihrem Überschuss bemessen werden. Unsere Institute haben im Moment keine Überschüsse und zahlen kräftige Beiträge. Ich möchte sehen, wie diese Institute letztendlich dazu stünden, wenn sie die Milliarden, zweistellige Milliardenbeiträge, die wir momentan stemmen müssen, partiell mitfinanzierten. Das geht nicht aus Überschüssen, denn Überschüsse sind bei uns momentan nicht vorhanden. Aus den Überschüssen bemessen zu werden, ist eigentlich eine ganz komfortable Grundlage. Letzte Bemerkung ...

- Zwischenruf -

Sv Cupei (Zentraler Kreditausschuss): Das ist richtigerweise gesagt worden: Die Beitragsverordnungen die gibt es momentan noch nicht. Deswegen diskutieren wir hier über ungelegte Eier. Ich habe Vertrauen darin, dass das Bundesfinanzministerium adäquate Beitragsverordnungen aufgrund einer sauberen, gesetzlichen Regelung treffen wird. Dann kann man auch überlegen, ob hier ggf. etwas mit Beitragsbemessungsgrundlagen etc. pp. adjustiert werden muss. Aber die liegen noch nicht vor. Deswegen würde ich hier auch noch nicht darüber schimpfen, weil sie noch gar nicht vorhanden sind. Es gibt jetzt eine verfassungsgemäße und rechtsgemäße Rahmengesetzgebung zu den Beiträgen, wie Herr Dr. Berger das betont hat. Die Details werden wir dann noch sehen. Es ist üblicherweise so, dass die Beitragsverordnung noch nicht vorliegt, wenn das Gesetz noch nicht mal verabschiedet wurde, denn zuerst muss ein Gesetz verabschiedet werden und dann können wir aufgrund eines verabschiedeten Gesetzes eine Beitragsverordnung erlassen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke schön. Noch eine Kurzintervention von Herrn Dr. Berger. Kurz!

Sv Dr. Berger (White & Case LLP): Herzlichen Dank. Ich möchte gerne drei Punkte klarstellen. Zum einen hat Kollege Nieding behauptet, dass die Anleger über die Leistungsfähigkeit der EdW getäuscht würden. Das ist schlicht nicht der Fall. Die EdW hat sämtliche Entschädigungsansprüche in ihrer Geschichte rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Im Fall Phoenix gibt es dazu Besonderheiten. Kollege Nieding selber hat vor kurzem einen Staatshaftungsprozess gegen die Bundesrepublik verloren, bei dem er versucht hat, ...

- Zwischenruf Sv Nieding: In erster Instanz! -

Sv Dr. Berger (White & Case LLP): Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig, Herr Kollege. Sie werden wissen, wieso. Das Landgericht hat eine Staatshaftungsklage abgewiesen, in der behauptet worden ist, dass die Anlegerentschädigungsrichtlinie nicht ordnungsgemäß

umgesetzt wurde. Der zweite Punkt: Herr Sterzenbach hat behauptet, dass die EdW-Mitglieder regelmäßig 10 Prozent der Jahresüberschüsse als Beiträge zahlen.

- Zwischenruf Sv Sterzenbach: Bis zu! -

Sv Dr. Berger (White & Case LLP): Ja, aber das war genau Ihre Tendenz und diese Tendenz ist unzutreffend. Bei 10 Prozent der Jahresüberschüsse ist die Beitragsobergrenze für EdW-Institute und nach der empirischen Feststellung der EdW zahlen die allermeisten Institute sehr, sehr viel weniger. In Einzelfällen kommt man in den Bereich von sieben oder acht Prozent der Jahresüberschüsse. Schließlich noch ein Wort zu den Beiträgen der Institute, die die EdW verlassen haben und nun bei der EdB sind: Die Beitragsverordnung für die EdB legt der Beitragsberechnung die gesicherten Einlagen zugrunde. Es kann durchaus sein, dass deshalb wechselnde Institute zunächst nur einen Mindestbeitrag zur EdB zu zahlen haben. Das wird der Verordnungsgeber im Rahmen der Novelle der Beitragsverordnung natürlich zu ändern haben, damit die Risiken, die mit diesen Instituten zur EdB gewechselt sind, auch in Zukunft adäquat abgedeckt werden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Das war kurz, war auch als Kurzintervention gedacht. Jetzt kommen wir aber zur Verfahrensstruktur zurück. Ich gebe als nächstem Fragesteller dem Kollegen Dr. Axel Troost das Wort.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön, Frau Vorsitzende. Ich denke, es ist bereits mehrfach festgestellt worden, dass dieser Gesetzentwurf nicht dazu geeignet ist, die Sicherungsfunktionen wirklich wahrzunehmen. Und ich muss sagen: Was nutzen mir Aussagen wie ‚Die Sicherung funktioniert natürlich nicht, wenn wir eine systemische Krise haben!‘. Jetzt haben wir eine und insofern muss man natürlich auch jetzt nach Lösungen suchen. Wenn das jetzt im Augenblick schon nicht über die Sicherung der Fall ist, dann wäre meine Frage an Prof. Gerke und Prof. Leyens in Richtung Risikofrüherkennung, Schadensprävention, Marktwächter. Welche Maßnahmen müsste man möglicherweise ergreifen oder halten Sie für geeignet, um eine Risikofrüherkennung und Schadensprävention zu gewährleisten? Was halten Sie von den konkreten Vorschlägen auch der Verbraucherschützer, verbraucherorientierte Marktwächter einzurichten, die die BaFin mit dem Recht ausstattet, verbraucherorientiert Beschwerden aufzugreifen und Maßnahmen zu ergreifen, um wenigstens in Richtung Prävention ein bestimmtes Sicherungsniveau aufzubauen?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Kollege Dr. Troost. Die Frage ging an Herrn Prof. Gerke. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Gerke: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Troost, es ist natürlich eine traurige Erkenntnis, die Sie ansprechen, wenn wir hier festhalten, dass die Sicherungssysteme im Krisenfall nicht sicher sind. Ich bitte, damit vorsichtig umzugehen. Wir dürfen auch nicht zu laxen Ansprüchen an die Sicherungssysteme stellen. Wir haben eine Ausnahmesituation. Die Systeme, die wir haben, sind auf diese Ausnahmesituation nicht ausgerichtet - ganz offensichtlich. Wir können leider im Moment die Weichen nicht so stellen, dass wir von einem Gleiswechsel zum nächsten die Systeme so dingfest gemacht haben, dass sie die Krisen bewältigen. Aber: Das darf langfristig nicht heißen, dass wir nicht doch höhere Kapitalstöcke in den Sicherungssystemen aufbauen. Es ist heute nicht die Zeit dafür. Aber die Zeit wird kommen. Da bin ich optimistisch. Dann müssen wir darüber nachdenken, wie wir all diese Sicherungssysteme eben doch noch mit mehr Kapital ausstatten als es im Moment vorgesehen ist. Kurzfristig - da bin ich bei Ihnen - führt das zu der unbefriedigenden Situation, dass wir sagen müssen ‚Wir müssen alles tun, damit diese Risiken möglichst nicht auftreten!‘. Und das kann auch heißen, wir brauchen für diejenigen, die hier gegen Recht verstoßen, entsprechende Sanktionsmöglichkeiten. Ich tue mich an einer Stelle schwer, weil die hier nicht direkt mit hinein gehören. Aber ich meine, sie werden das Verhalten verändern. Ich denke da auch sehr stark daran, die Agierenden, die den Schaden - sei es krimineller Art oder auch anderer Art - einbrocken, noch stärker in die Verantwortung zu nehmen. Ich glaube, das ist mindestens so wichtig, wie die Prüfung zu verbessern, damit die Agierenden gar nicht in Versuchung kommen, Anleger zu schädigen. Ich halte es für unverzichtbar, dass man in der derzeitigen Situation den Anlegerschutz aufbessert, selbst wenn man im Hinterkopf hat, ‚Die Systeme reichen im Ernstfall nicht aus!‘. Der Anleger hat verdient, dass er sich auf bestimmte Mindestkriterien verlassen kann. Das heißt für mich, die BaFin wäre im Moment überfordert, wenn wir aus ihr eine reine Verbraucherschutzorganisation machen würden. Aber: Ich glaube sehr wohl, dass man in die Richtung denken sollte, dass man noch stärker Verbraucherschutzfragen in die BaFin hineinträgt. Die ursprüngliche Aufgabe des KWG ist Aufrechterhaltung der kreditwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit. Das ist keine Verbraucherschutzaufgabe, es ist eine Gläubigerschutzaufgabe. Aber ich glaube, dass man - aber das kann man nicht in diesem Gesetz machen - langfristig darüber nachdenken müsste, ob man diesen Auftrag erweitern kann. Danke.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Gerke. Jetzt gebe ich das Wort weiter an Prof. Leyens.

Sv Prof. Dr. Leyens: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde mich gern an Ihre Fragen ein bisschen herarbeiten. Wie die meisten von Ihnen wissen, haben Herr Prof. Bigus, links neben mir, und ich im letzten Jahr ein Gutachten zur Reform der Einlagensicherung/Anlegerentschädigung vorgelegt. Darin haben wir ein Prinzip als das Grundprinzip für eine gute Reform identifizieren können: Aus unserer Sicht ist das das Prinzip der

Risikosensitivität. Die Ausrichtung staatlicher Maßnahmen, jede Reformmaßnahme sollte daran ausgerichtet werden, welche Risiken - zu verstehen als Ausfallhöhe und Ausfallwahrscheinlichkeit - von einem einzelnen Institut für die Leistungsfähigkeit von Einlagensicherung und Anlegerentschädigung ausgehen. Wenn wir das umsetzen können, haben wir wahrscheinlich den bestmöglichen Grad an Prävention erreicht. Soviel allgemein! Zu vielen der Punkte, die hier schon angesprochen sind, könnte man das weiter ausführen. Ich will vielleicht nur zwei herausgreifen. Natürlich muss in die Beitragsbemessung der Organisationsgrad der Institute einfließen. Haben die Institute einen guten Organisationsgrad, dann ist da eine geringe Ausfallwahrscheinlichkeit anzunehmen. Besteht kein Kundengeldzugriff, besteht ein geringeres Risiko. Auch das müsste in die Bewertung oder die Erhebung der Beiträge mit einfließen. Hinzu kommen dann viele weitere Maßnahmen: Risikosensitive Prüfungen - Herr Bigus hatte das angesprochen -, bei den privaten Banken gibt es dazu Risikoklassifikationssysteme, die sich wohl als sehr gut erwiesen haben. Vertrauensschadenversicherungen sind genannt worden. Sie haben einen Kompensationscharakter bei kleinen Instituten. Und bei großen Instituten geht das so langsam in Richtung Informationssignal über. Verbraucherschutz: Sicherlich ganz wichtig! Die Frage ist nur, inwieweit Verbraucher hier beitragen können. Haben Verbraucher die Informationen, um Behörden wirklich informieren zu können? Im Einzelfall mag das der Fall sein. Dann sollten solche Hinweise aufgegriffen werden. Ich glaube, der wichtigste Punkt, wenn man sich überlegt, welche Fragen bei dem hier vorgelegten Reformgesetz noch offen sind, ist die Frage, wie man mit Großrisiken umgeht, Großrisiken mit hervorstechenden Ausfallgrößen. Der Fall Phoenix war beim Gutachten nicht unsere Zielsetzung. Wir sollten nicht diesen Fall behandeln, sondern uns zukunftsorientiert überlegen, wie man mit solchen Fällen umgehen kann. Fälle, die so große Risiken haben, dass sie von den restlichen Gruppenmitgliedern nicht getragen werden können, bedeuten, dass das System in dem Moment, wenn es zur Insolvenz kommt, zusammenbrechen kann. Große Lösung: Zusammenlegung aller Institute. Es ist auch teilweise diskutiert worden. Wir haben das nicht befürwortet, weil wir glauben, dass die Eingriffe in das gewachsene System zu stark sind. Kleine Lösungen sind also auf der Tagesordnung. Was kann man machen? Viele Maßnahmen, wie etwa risikosensitive Beitragsbemessung, Verbesserung bei der Prüfung sind im Gesetzentwurf drin. Das sind gute Maßnahmen. Aber ich glaube, eine müsste man noch ansprechen: Und zwar die Überlegung, wie man genau das, was hier als Flucht bezeichnet wurde, bei einzelnen Instituten zielgerichtet einsetzen kann, nämlich die Neuordnung von Großrisiken. Man muss die Risiken zu Gruppen zuordnen, zu Gruppen bringen, die auch in der Lage sind, solche Risiken zu tragen. Anders sind die einzelnen Komponenten der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung schlichtweg auf Dauer nicht leistungsfähig. Insolvenzen sind auch nicht per se zu vermeiden. Man muss damit rechnen. Das ist in einem marktwirtschaftlichen System, glaube ich, auch so angelegt. Also muss man sehen, wie man solche Neuordnungen hinbekommt. Zum Teil ist das jetzt freiwillig geschehen. Das ist etwas, bei dem wir versucht haben, es mit Maßnahmenvorschlägen zu untermauern. Man kann sicherlich das Ganze aufsichtsbehördlich unterstützen,

indem man beispielsweise eine Erhöhung der Prüfungsintensität vornimmt. Das ist eine sehr wichtige Präventionsmaßnahme. Am Ende muss aber wahrscheinlich eine behördliche Kompetenz stehen, solche Neuordnungen zwangsweise vorzunehmen und natürlich mit allen damit verbundenen Pflichten des einzelnen Instituts, die es dann eben auch zur aufnehmenden Gruppe passend macht. Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Leyens. Nächster Fragesteller ist der Herr Kollege von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal auf die Frage eingehen ‚Wann kriegen Anleger das, was ihnen zusteht?‘, weil das bei Phoenix ein großes Thema war. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist es so, dass es jetzt für die Einlagensicherung eine wesentliche Verbesserung im Gesetzentwurf gibt, wir aber bei der Anlegerentschädigung das nicht erreichen. Jetzt stellt sich eigentlich die Frage, ob wir das nicht jetzt noch mitregeln sollten, wo es gerade auch um Konsequenzen geht. Ich möchte dazu gern Herrn Nieding und die EdW fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, aus dem Problem, dass das Insolvenzrecht verhindert hat, dass es eine rechtzeitige Entschädigung gibt, jetzt noch die entsprechenden Konsequenzen in dem Gesetzentwurf zu ziehen. Oder: Ist das ausreichend, was da jetzt vorliegt?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schick. Die Frage ging zuerst an Herrn Nieding. Bitte schön.

Sv Nieding (Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft): Frau Vorsitzende, Herr Dr. Schick, zunächst einmal vielen Dank. Ich würde Sie in dieser Auffassung entsprechend unterstützen. Das Problem ist nur: Ich sehe nicht die Möglichkeit, dass man das innerhalb der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend umsetzen kann. Aber in der Tat, es ist ein zentrales Problem des Falles Phoenix gewesen, dass man infolge insolvenzrechtlicher Punkte zu einer erheblichen Verzögerung gekommen ist. Und wir dürfen an dieser Stelle Eines nicht vergessen: Die Insolvenz der Phoenix Kapitaldienst GmbH ist vier Jahre her und die wenigsten Leute haben bislang irgendeine Zahlung gesehen und die meisten warten immer noch auf ihr Geld. Wenn ich vielleicht die Gelegenheit nutzen darf, etwas richtigzustellen: Es ist nicht mein Verfahren gewesen, das wir hier verloren haben, Herr Kollege Berger, sondern es ist das Verfahren eines Anlegers gewesen. Die dahinterstehende Rechtsschutzversicherung hatte sich mit uns darauf geeinigt, dass wir mal in einer Instanz beim Landgericht gucken, ob das zu einer Staatshaftungsklage führt. Dieses Verfahren ist dann völlig planmäßig beendet worden. Was immer noch läuft, ist das EU-Vertragsverletzungsverfahren. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Nieding. Die Frage ging auch an den EdW. Herr Kalischer, bitte.

Sv Kalischer (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - EdW):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Aus Sicht der EdW ist die Differenzierung, was die Fristen anbelangt, zwischen der Einlagensicherung, wo jetzt entsprechende Fristverkürzungen vorgenommen werden, und der Anlagensicherung durchaus sinnvoll. Gerade der Fall Phoenix - auch wenn er hier zu Recht als einer aufgezeigt wird, bei dem lange Zeiträume vergehen, bis die Anleger zu ihrer berechtigten Entschädigung kommen, was in der Tat im Wesentlichen an gerichtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens liegt - zeigt auf besondere Weise durch dieses Sammelanlageverfahren, durch das jahrelange Durchziehen von virtuellen Scheingewinnen, durch die lückenhafte, fehlerhafte Buchhaltung im Unternehmen und durch zum Teil auch ganz bewusste Fälschung von Unternehmensunterlagen, dass die Insolvenz eines Kreditinstituts, wo die Einlage sozusagen aus dem Kontostand ablesbar ist, eben nicht mit der Forderung des Anlegers aus Wertpapiergeschäften vergleichbar ist. Gerade Phoenix zeigt, dass es aufgrund der Vielzahl der Fälle - auch anders als über eine neu zu erstellende, und zwar relativ komplex zu erstellende Datenbank - gar nicht zu lösen war, mit solchen Sammelanlagen über mehrere Jahre hinweg komplett neue Bilanzen durch den Insolvenzverwalter zu erstellen. Gerade dieser Fall zeigt, dass die zeitlichen Abläufe so sind, dass sie sich deutlich unterscheiden. Insofern ist aus unserer Sicht die gesetzliche Regelung für die Anlegerentschädigung so, wie wir sie vorgefunden haben, so wie sie jetzt auch in dem neuen Entwurf beibehalten wird, in hohem Maße sinnvoll. Die Entwicklungen im Insolvenzverfahren der Phoenix sind in der Tat für die Anleger bedauerlich. Es gibt nach wie vor Rechtsstreitigkeiten - das wissen die meisten von Ihnen - über die Frage, inwieweit weite Teile der sichergestellten Gelder im Insolvenzverfahren möglicherweise als Treuhandgeld aus Sicht der Phoenix zu bewerten sind und demzufolge Aussonderungsansprüche der Anleger zur Folge hätten. Dies wiederum hätte die Rechtsfolge, dass die Aussonderungsansprüche vor Durchführung des Insolvenzverfahrens zu bedienen sein würden. Die Restmasse der Insolvenz würde entsprechend schrumpfen und der Schaden der einzelnen Anleger durch die Auszahlung dieser Aussonderungsansprüche eben auch, was wiederum zur Folge hat, dass die EdW bedauerlicherweise - das liegt aber, noch einmal ausdrücklich betont, nicht an ihr selber - nach wie vor nicht in der Lage ist, die endgültige Entschädigungshöhe tatsächlich festzulegen, solange diese Rechtsfrage nicht höchstrichterlich geklärt ist. Das ist genau der Grund, warum die EdW im Jahr 2008 entschieden hat, relativ aufwändig eine Datenbank durch das Büro des Insolvenzverwalters entwickeln zu lassen, um zumindest Teilentschädigungen, die - sozusagen aus Sicherheitsgründen - erst einmal das Aussonderungsproblem ausblenden, möglich zu machen. Seit Februar 2009 sind wir auch dabei, diese Teilentschädigungen in großen Beträgen auszuzahlen. Bis Stand vorgestern sind rund 2500 Entschädigungen mit

rund 12,7 Millionen Euro entschieden worden. Wir wollen bis zum Ende des Jahres das Bild soweit abrunden, dass 9 000 bis 10 000 Anleger, das wäre in etwa ein Drittel der Anleger, mit rund 45 bis 50 Millionen Euro Teilentschädigungen haben und dass sich das auch über die nächsten 24 bis maximal 30 Monate so fortsetzt, sodass die Teilentschädigungen so an die Anleger kommen. Es würde uns aber, um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen, überhaupt nichts bringen, hier die Fristen zu verkürzen, denn die Fristen beginnen nach der gesetzlichen Regelung dann zu laufen, wenn die EdW in der Lage ist, den Anspruch jedes einzelnen Anlegers nach Grund und vor allem nach Höhe festzustellen. Das bedeutet, dass die aufwändigen Sachverhaltsaufklärungsarbeiten gerade in einem Fall wie Phoenix dazu führen, dass unter Umständen Jahre vergehen. Jetzt stellen Sie sich mal vor, Sie haben noch ein Verfahren. Wir hatten häufig Insolvenzverfahren, bei denen auch noch die Staatsanwaltschaft mitmischte und die Akten erst einmal für eineinhalb Jahre beschlagnahmt und uns gar nicht reingucken lies. Da gehen schon mal eineinhalb Jahre ins Land, bevor wir überhaupt mit der Sachverhaltsaufarbeitung beginnen können. Das heißt mit anderen Worten: Die Langwierigkeit des Entschädigungssystems der EdW liegt nicht an den gesetzlichen Fristen. Aus diesem Grunde - zurück zu Ihrer Ausgangsfrage - ist aus meiner Sicht eine Verkürzung der Fristen in keinem Fall sinnvoll. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen. Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen, ich danke Ihnen allen zusammen, dass Sie uns heute Ihre Zeit und Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Ich denke, die Positionen sind deutlich geworden, auch wenn nicht jeder und nicht in dem Maß zu Wort gekommen ist, wie er das vielleicht gerne gehabt hätte. Ich bitte da um Entschuldigung, wenn das so ist, aber wir haben nur eine begrenzte Zeit. An die müssen wir uns auch halten. Das sage ich jetzt an meine Kolleginnen und Kollegen. Während ich die Sachverständigen verabschiede, sehen wir uns um 12.30 Uhr an gleicher Stelle zur nächsten Anhörung wieder. Nochmals Ihnen: Ganz herzlichen Dank und bis zum nächsten Mal.

Ende: 12.04 Uhr

Was/Fre/Bo